

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. März 2009

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Jens (FDP)	41, 42, 43, 44	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	34
Dr. Akgün, Lale (SPD)	28, 29	Königshaus, Hellmut (FDP)	68
Dr. Bartels, Hans-Peter (SPD)	21	Kopp, Gudrun (FDP)	23
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 76, 77
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	51, 52	Lenke, Ina (FDP)	45, 46
Bender, Birgitt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Mücke, Jan (FDP)	69
Brüderle, Rainer (FDP)	14	Nitzsche, Henry (fraktionslos)	1, 2
Brunkhorst, Angelika (FDP)	3, 4, 5	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Burgbacher, Ernst (FDP)	53, 54, 55	Parr, Detlef (FDP)	48, 49, 50
Claus, Roland (DIE LINKE.)	6, 7	Reiche, Kartherina (Potsdam) (CDU/CSU)	70, 71, 72
Döring, Patrick (FDP)	56, 57, 58, 73	Sager, Krista (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Dr. Eisel, Stephan (CDU/CSU)	59, 60, 61	Schäffler, Frank (FDP)	18, 19
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	30, 31	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.)	35, 36
Dr. Flachsbarth, Maria (CDU/CSU)	74, 75	Dr. Stadler, Max (FDP)	13, 78, 79
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	8, 9	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Haustein, Heinz-Peter (FDP)	32, 33	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	40
Heilmann, Lutz (DIE LINKE.)	15	Wieland, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Hettlich, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Dr. Winterstein, Claudia (FDP)	37, 38
Hinz, Priska (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Dr. Wissing, Volker (FDP)	20
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)	63	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.)	27
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65, 66, 67		
Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU)	39		
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	10, 11		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Nitzsche, Henry (fraktionslos) Vereinbarkeit der Tätigkeit von Sadi A. als Vorsitzender der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ mit der Akkreditierung als Botschaftsrat der türkischen Botschaft in Berlin	1
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Brunkhorst, Angelika (FDP) Anzahl der Rechenzentren in den Ressorts der Bundesregierung sowie Entwicklung der entsprechenden Anzahl der Server, Ein- zelplatzrechner und des Stromverbrauchs seit 1998	2
Videokonferenzenanlagen in den einzelnen Ressorts der Bundesregierung sowie Aus- wirkungen auf die Anzahl der Dienstreisen seit 1998	3
Claus, Roland (DIE LINKE.) Stand der Vorbereitungen und Kosten des geplanten Verfassungsfestes am 23. Mai 2009	4
Hacker, Hans-Joachim (SPD) Anzahl der von Zivildeportierten gestellten Anträge auf Gewährung von Leistungen nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz sowie Anzahl der positiven Bescheide	5
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Anzahl der Personen mit einer Aufenthalts- erlaubnis nach § 104a oder § 104b des Auf- enthaltsgesetzes bzw. mit Duldung zum Stichtag 28. Februar 2009 nach Angaben des Ausländerzentralregisters	6
Wieland, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flugzeugentführungen nach dem 11. Sep- tember 2001	7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Dr. Stadler, Max (FDP) Erlass einer Sonderregelung im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs von Tieren infolge der Schuldrechtsreform 2002	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Brüderle, Rainer (FDP) Bilanzielle Maßnahmen der KfW Banken- gruppe zur Abbildung möglicher Belastun- gen aus etwaigen Geschäftsbeziehungen mit der Hypo Real Estate Holding AG	9
Heilmann, Lutz (DIE LINKE.) Erteilung einer Ausnahmeermächtigung für die Steuerbefreiung der landseitigen Versor- gung von Schiffen mit Strom nach Arti- kel 19 der Energiesteuerrichtlinie durch den ECOFIN-Rat.	10
Hinz, Priska (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einrichtung einer Clearingstelle beim Bun- desministerium der Finanzen zur Klärung verfassungsrechtlicher Bedenken bei der Verwendung von Investitionsmitteln des Bundes aus dem Konjunkturprogramm im Schulbereich	10
Sager, Krista (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Verfassungsrechtliche Bedenken und Beanstandungen durch die Rechnungs- höfe bei Verwendung von Investitionsmit- teln des Bundes aus dem Konjunkturpro- gramm im Schulbereich	11
Schäffler, Frank (FDP) Zeitraum der Garantie des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung zugunsten der Sicherungseinrichtungsgesellschaft deut- scher Banken im Fall Lehman	12
Erläuterung der „Verbindlichkeiten gegen- über Dritten“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Rettungsübernah- megesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes	12

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Wissing, Volker (FDP) Erstinformation der Bundesregierung über faule Wertpapiere bzw. Vermögenswerte bei europäischen Banken sowie Höhe dieser Summe 13	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Kopplung der Umweltprämie an den Kauf- vertrag wegen der teilweise langen Liefer- fristen für Neuwagen und infolgedessen fehlender Zulassungspapiere 18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Dr. Bartels, Hans-Peter (SPD) Förderung von Wirtschaftsforschungsinsti- tuten mit Bundesmitteln im Jahr 2009 im Vergleich zu 2003 14	Dr. Akgün, Lale (SPD) Maßnahmen des Bundesamtes für Migra- tion und Flüchtlinge zur Umsetzung der im Nationalen Integrationsplan festgehaltenen Selbstverpflichtung zur beruflichen Integra- tion zugewanderter Akademiker, insbeson- dere aus der ehemaligen Sowjetunion 19
VolkerBeck, (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarkeit der Mitwirkung der Wirt- schaftsprüfungsgesellschaft Pricewater- houseCoopers AG (PwC) an der Prüfung einer Bundesbürgschaft für die Firma Adam Opel GmbH mit der vorherigen Erstellung des Sanierungskonzeptes 15	Umsetzung der Beschlüsse des Aktionspro- gramms der Bundesregierung: Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fach- kräftebasis in Deutschland zur Anerken- nung ausländischer Abschlüsse 20
Kopp, Gudrun (FDP) Anzahl und Namen der juristischen Perso- nen mit angemeldeter Insolvenz nach Er- halt von Mitteln aus der Gemeinschaftsauf- gabe „Verbesserung der regionalen Wirt- schaftsstruktur“ in den letzten zehn Jahren . 15	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Anrechnung von Kurzarbeitergeld auf Lei- stungen nach dem SGB II für „Aufstocker“ sowie Auswirkungen auf den Zugang zu von der Arbeitsförderung finanzierten Qua- lifizierungsmaßnahmen 22
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausreichende Rückstellungen der Energie- versorgungsunternehmen für die Entsor- gung von Atomanlagen und Atommüll so- wie Handlungsbedarf zur Durchsetzung des im Atomrecht verankerten Verursacher- prinzips 16	Haustein, Heinz-Peter (FDP) Ursachen für das Verhängen von Sperrzei- ten gemäß § 144 SGB III und Anteil der verspäteten Arbeitsuchendmeldung sowie Aufklärungsmaßnahmen über die Ver- pflichtung einer rechtzeitigen Arbeit- suchendmeldung 24
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der Umweltprämie auf die Nachfrage nach Neuwagen im Jahr 2010 .. 17	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Beseitigung der relativen Einkommensar- mut durch Anhebung der Grundsicherungs- leistungen bzw. der Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze 25
Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit Instrumenten der Außenwirtschaftsför- derung geförderte Wasserprivatisierungs- projekte 18	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.) Regelungen für Menschen mit Behinderun- gen mit Leistungsanspruch nach dem SGB hinsichtlich der Abwrackprämie 26
	Maßnahmen der Bundesregierung zur Ver- besserung der Versorgung von Schwerbe- hinderten während eines Krankenhausauf- enthaltes 27

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Dr. Winterstein, Claudia (FDP) Aussetzung der Malus-Regelung im Jahr 2009 für von der Bundesagentur für Arbeit beauftragte private Bildungsträger bei Nichterbringung der vereinbarten Mindest- integrationsquoten	28	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU) Risikobewertung beim Anbau von gentech- nisch verändertem Pflanzgut unter Berück- sichtigung der Freilandversuche	29	
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Vereinbarkeit des Nachhaltigkeitsgebots des Bundeswaldgesetzes mit dem u. a. aus geschädigten Waldflächen gedeckten Holz- biomassebedarf zur thermischen Nutzung in Biomassekraftwerken	31	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Ackermann, Jens (FDP) Auswirkungen der geplanten Einführung des NATO-Helikopters 90 auf die Ret- tungs- und Sanitätseinsätze im Rahmen der „dringenden Nothilfe“	32	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Lenke, Ina (FDP) Umfang der Auslandsadoptionen ohne fachliche Vorbereitung und Begleitung sowie der Nichtanerkennungen nach § 109 des Familienverfahrensgesetzes	35	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
	Bender, Birgitt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen und einer angemessenen Vergütung nicht- ärztlicher Leistungen im Bundesmantel- vertrag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und ande- rer Vorschriften	37
	Parr, Detlef (FDP) Gewährleistung der Substitution in struk- turschwachen Regionen, Projekte zur Ver- besserung der Qualität der Substitutionsbe- handlung sowie Behandlung opiatabhängi- ger Menschen in Haft	37
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Planungsstand und Finanzierung des Aus- baus der Bahnstrecke Berlin–Görlitz	41
	Finanzierung des Ausbaus der Bahnstrecke Dresden–Berlin auf 160 bzw. 200 km/h unter Verwendung von EFRE-Mitteln (EFRE = Europäischer Fonds für regiona- le Entwicklung); Verwendung eingesparter Bundesmittel beim Freistaat Sachsen für andere Schienenprojekte in Sachsen	41
	Burgbacher, Ernst (FDP) Nichteinbeziehung von Marktfahrern und Schaustellern in die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie Erweiterung des Nahverkehrsbereichs von 50 auf 100 km	42
	Döring, Patrick (FDP) Projekte mit noch offenen Vergabeverfah- ren im Rahmen des Arbeitsplatzprogramms Bau und Verkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung so- wie geplanter Abschluss dieser Verfahren . . .	43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Bundemittel für Infrastrukturprojekte von April bis Dezember 2009 im Rahmen der beiden Konjunkturpakete sowie Höhe des volkswirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Verhältnisses für einzelne Infrastrukturmaßnahmen	45	Reiche, Kartherina (Potsdam) (CDU/CSU) Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Bau der Teilstücke der Bundesstraße 101, Ortsumfahrung Luckenwalde-Süd, Ortsumfahrung Thyrow und zwischen Wiesen- hagen und Woltersdorf und Baubeginn	54
Dr. Eisel, Stephan (CDU/CSU) Anzahl der pro Woche auf der elektrifizierten Rheintalstrecke (links- und rechtsrheinisch) eingesetzten Dieselloks insbesondere im Bereich Bonn sowie geplante Einschränkung dieses Einsatzes; Unterschiede bei Lärm und Erschütterung im Vergleich zu Elektroloks	49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Hettlich, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe für die erneute Kostensteigerung bei der Autobahn-14-Nordverlängerung sowie Finanzierung der Mehrkosten	50	Döring, Patrick (FDP) Gutachten zum Themenkreis Feinstaub – Umweltzonen – Partikelfilter	55
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU) Aufnahme der Bahnstrecke Regensburg–Hof in den dringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans	51	Dr. Flachsbarth, Maria (CDU/CSU) Unterschiedliche Rechtsauffassungen von Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, und seinem Ministerium zur finanziellen Beteiligung der Kernkraftwerksbetreiber an der Sanierung von Asse II sowie entsprechende Einhaltung der Informationspflicht gegenüber dem Parlament	56
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungen, Sachstand und Finanzierung des Baues der Westtangente Pforzheim im Zuge der Bundesstraße 463	51	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wortlaut der Mitteilung des BMBF an das BMU über die Herkunft des von der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe an das Atommülllager Asse II gelieferten radioaktiven Abfalls	57
Königshaus, Hellmut (FDP) Anzahl der täglich auf der Anhalter Bahn in Berlin verkehrenden Güterzüge vor dem Hintergrund der fehlenden Berücksichtigung dieses Lärms in der Planfeststellung	53	Erstmalige Kenntnis der Bundesregierung über mögliche Gesundheitsschäden infolge einer Tätigkeit in der Schachanlage Asse II und Bewertung der Dosimeter-Protokolle von Ex-Mitarbeitern	57
Mücke, Jan (FDP) EU-Rechtsgrundlage für eine Pflicht zur privatrechtlichen Organisation bei Flugsicherungsorganisationen	54	Dr. Stadler, Max (FDP) Europarechtliche Überprüfung des tschechischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auf Fehler im Hinblick auf geplante Projektänderungen im Atomkraftwerk Temelin	58

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Henry Nitzsche
(fraktionslos)

Hält die Bundesregierung die Betätigung von Sadi A. als Vorsitzenden der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (Diyanet Isleri Türk Islam Birgill – DITIB), die als mitgliederstärkste Migrantenorganisation in der Bundesrepublik Deutschland als Vereinsziel verfolgt, „Musliminnen und Muslime einen Ort zur Ausübung ihres Glaubens zu geben und einen Beitrag zur Integration zu leisten“ (siehe Internetpräsenz der DITIB vom 3. März 2009) und die der Deutschen Islamkonferenz (DIK) als ständiges Mitglied angehört, deren Zielsetzung eine „verbesserte religions- und gesellschaftspolitische Integration der Muslime in Deutschland“ ist und die unter anderem die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen empfohlen hat (siehe Internetpräsenz der DIK vom 3. März 2009), mit der Akkreditierung Sadi A. als Botschaftsrat der türkischen Botschaft in Berlin (siehe DER TAGESSPIEGEL vom 18. Februar 2009) für vereinbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 des Wiener Abkommens alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, verpflichtet sind, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats einzumischen?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 10. März 2009**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Sadi A. als Vorsitzender der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) tätig ist. Die Bundesregierung sieht darin keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II, S. 957, WÜD).

2. Abgeordneter
Henry Nitzsche
(fraktionslos)

Hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund, dass Sadi A. Vorsitzender der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (Diyanet Isleri Türk Islam Birgill – DITIB) mit Sitz in Köln ist, für geboten zu überprüfen, inwiefern Sadi A. als Botschaftsrat der türkischen Botschaft in Berlin der gewohnheitsrechtlich anerkannten Residenzpflicht mit einem tatsächlichen Wohnsitz in Berlin entspricht?

**Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser
vom 10. März 2009**

Nein. Die türkische Botschaft hat dem Auswärtigen Amt unter Angabe der Privatanschrift notifiziert, dass Botschaftsrat Sadi A. in Berlin seinen ständigen Wohnsitz hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP) Wie viele Rechenzentren betreiben die verschiedenen Ressorts der Bundesregierung jeweils, und wie hat sich der Stromverbrauch der jeweiligen Rechenzentren seit 1998 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier
vom 10. März 2009**

Die aktuelle Zahl der Rechenzentren in den Bundesministerien und deren Geschäftsbereichen ist in der Übersicht angegeben.

Ressorts	Anzahl der Rechenzentren
BK	1
AA	2
BMI	25
BMJ	5
BMF	7
BMWi	8
BMAS	5
BMELV	12
BMVg	3
BMFSFJ	3
BMG	6
BMVBS	14
BMU	7
BMBF	2
BMZ	1
BKM	4
BP	2
Insgesamt:	107

Daten über den Stromverbrauch der jeweiligen Rechenzentren seit 1998 liegen nicht vor und können im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Der Rat der IT-Beauftragten (IT-Rat) wird hierzu mittelfristig die aktuellen Daten vorhalten.

4. Abgeordnete
Angelika Brunkhorst
(FDP)
- Wie haben sich die Anzahl der Server in den jeweiligen Rechenzentren und die Anzahl der in den jeweiligen Ressorts genutzten Einzelplatzrechner (Desktop-PCs und Laptops) seit 1998 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 10. März 2009

Über die Zahl von Servern in den Rechenzentren und die Zahl von Einzelplatzrechnern in der Bundesverwaltung und deren Entwicklung seit 1998 liegen keine Daten vor. Der IT-Rat wird hierzu mittelfristig die aktuellen Daten vorhalten.

5. Abgeordnete
Angelika Brunkhorst
(FDP)
- Welche Ressorts der Bundesregierung verfügen über Videokonferenzenanlagen, und wie hat sich deren Nutzung auf die Anzahl der durchgeführten Dienstreisen insbesondere zwischen Bonn und Berlin seit 1998 ausgewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 10. März 2009

Der Einsatz von Videokonferenzenanlagen zwecks Vermeidung von Dienstreisen zwischen den Standorten der Bundesverwaltung ist in den vergangenen Jahren wesentlich ausgeweitet worden. Eine Aufschlüsselung der Zahl der gegenwärtig in den Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden insgesamt vorhandenen Videokonferenzenanlagen ergibt sich aus der Übersicht.

Ressorts	Videokonferenzenanlagen		
	Anzahl Ministerium	Anzahl Geschäfts- bereich	zusammen
BK	2	-	2
AA	8	-	8
BMI	12	53	65
BMJ	2	3	5
BMF	20	13	33
BMWi	23	29	52
BMAS	20	2	22
BMELV	13	23	36
BMVg	14	89	103
BMFSFJ	6	1	7
BMG	12	7	19
BMVBS ¹	31	-	31
BMU	5	28	33
BMBF	11	-	11
BMZ	9	-	9
BKM	2	-	2
BP	2	-	2
Insgesamt:			440

Eine Statistik von Dienstreisen der Bundesbediensteten gibt es nicht; lediglich zwischen Berlin und Bonn sind auf Wunsch des Haushaltsausschusses die sog. Shuttle-Flüge des Deutschen Bundestages erhoben worden (vgl. Ausschussdrucksache 16(8)2861, S. 14).

6. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen des von der Bundesregierung geplanten Verfassungsfestes am 23. Mai 2009, und weshalb wurde nicht von Anfang an das Bundespresseamt damit beauftragt, das Fest zu organisieren, sondern die Agentur Media Event?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

Die Vorbereitung des Bürgerfestes am 23. Mai 2009 durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung läuft planmäßig. Die

¹ Die Anzahl der Videokonferenzenanlagen konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nur für BMVBS, nicht für alle Behörden des GB ermittelt werden.

Agentur Media Event wurde durch das Bundesministerium des Innern nicht beauftragt, sondern im Wege der Projektförderung durch eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt unterstützt. Die Entscheidung für eine Projektförderung fiel insbesondere aufgrund der damit verbundenen Entlastung des öffentlichen Haushalts durch die vom Zuwendungsempfänger einzuwerbenden Sponsorengelder.

7. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.) Wie hoch werden die Kosten für das Fest sein, und wie viel Geld erhält die Bundesregierung von den 2 Mio. Euro zurück, die das Bundesministerium des Innern der Agentur Media Event für die Konzeption des Festes zugesagt hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

Eine genaue Kostenangabe wird erst nach Abschluss der Veranstaltung möglich sein. Die Bundesregierung rechnet mit Kosten in Höhe von insgesamt 3,5 bis 4,5 Mio. Euro. Der Agentur Media Event wurde für die Konzipierung und Umsetzung des Bürgerfestes eine Gesamtförderung von bis zu 2 Mio. Euro (Deckelung) in Aussicht gestellt. Tatsächlich zugewendet wurden bislang Fördermittel in Höhe von 1 Mio. Euro. Das Projekt ist nunmehr unter Berücksichtigung der dem Zuwendungsempfänger entstandenen Kosten abzuwickeln. Dabei ist die Verwendung der zugewendeten Mittel durch die Agentur im Einzelnen nachzuweisen. Erst nach Abschluss dieser Prüfung sind Aussagen über die letztlich beim Bundeshaushalt verbleibende Kostenlast möglich.

8. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD) In wie vielen Fällen sind Anträge von Betroffenen, die von der sowjetischen Besatzungsmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zur Arbeitsverrichtung in die UdSSR verschleppt wurden (Zivildeportierte), auf Gewährung von Leistungen nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz gestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

Die Zahl der Anträge der von der sowjetischen Besatzungsmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zur Arbeitsverrichtung in die UdSSR verschleppten Zivildeportierten auf eine Leistung nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz kann nicht angegeben werden.

Anträge auf Leistungen nach dem Heimkehrerentschädigungsgesetz werden vom Bundesverwaltungsamt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes bei ihrem Eingang nicht nach Kategorien erfasst. Eine Kategorisierung findet erst bei der Entscheidung über die Anträge statt. Allerdings gibt es keine der Frage nach von der sowjetischen

Besatzungsmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zur Arbeitsverrichtung in die UdSSR verschleppten Zivildeportierten entsprechende Kategorie.

Insgesamt sind bislang 44 592 Anträge eingegangen (Stand: 4. März 2009).

Eine Eingrenzung des erfragten Personenkreises erlaubt die Kategorisierung „Zivilisten in den ehemaligen Ostgebieten (keine Geltungskriegsgefangenschaft)“, aus denen jeweils eine unbekannte Teilmenge zu der vom Fragesteller gebildeten Kategorie der zur Arbeitsverrichtung in die UdSSR Verschleppten gehört.

Bisher haben 1 291 Personen, die als Zivilisten aus den ehemaligen Ostgebieten in Gewahrsam genommen worden waren, einen Ablehnungsbescheid erhalten, weil bei ihnen keine Geltungskriegsgefangenschaft bestand. 273 Personen waren als politische Häftlinge anerkannt. 29 Personen sind als Geltungskriegsgefangene anerkannt worden.

9. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD) Wie hoch ist die Zahl der positiven Bescheide nach dem aktuellen Stand, und wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Antragsverfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

39 376 von 44 592 Anträgen, das entspricht 88,3 Prozent aller bisher eingegangenen Anträge, sind bis zum 4. März 2009 erledigt worden. Davon wurden 32 836 Entschädigungsanträge positiv beschieden.

Nicht nur vor dem Hintergrund, dass mehr als zweieinhalb Mal so viele Anträge auf Heimkehrerentschädigung eingegangen sind, wie ursprünglich im Gesetzgebungsverfahren angenommen, ist die Erledigungsquote damit nur acht Monate nach Inkrafttreten des Heimkehrerentschädigungsgesetzes mehr als beachtlich.

10. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.) Wie viele Personen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 28. Februar 2009 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland auf, und wie viele dieser Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung wurden „auf Probe“ (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) erteilt (bitte Gesamtsumme und nach Bundesländern differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

Zum Stichtag 28. Februar 2009 hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters insgesamt 35 040 Personen mit einer Aufent-

haltserlaubnis nach § 104a oder § 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Deutschland auf. 28 483 Personen davon hatten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, darunter 3 104 in Baden-Württemberg, 1 037 in Bayern, 1 294 in Berlin, 715 in Bremen, 1 092 in Hamburg, 1 989 in Hessen, 3 406 in Niedersachsen, 12 019 in Nordrhein-Westfalen, 1 296 in Rheinland-Pfalz, 331 im Saarland, 409 in Schleswig-Holstein, 283 in Brandenburg, 260 in Mecklenburg-Vorpommern, 374 in Sachsen, 542 in Sachsen-Anhalt und 432 Personen in Thüringen.

11. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 28. Februar 2009 geduldet in der Bundesrepublik Deutschland auf, wie viele davon länger als sechs Jahre (bitte Gesamtsumme und nach Bundesländern differenziert angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

Zum Stichtag 28. Februar 2009 hielten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters 102 283 Personen mit einer Duldung in Deutschland auf. 63 218 Personen mit einer Duldung hielten sich länger als sechs Jahre in Deutschland auf, darunter 6 635 in Baden-Württemberg, 4 728 in Bayern, 3 603 in Berlin, 1 627 in Bremen, 3 241 in Hamburg, 3 797 in Hessen, 9 949 in Niedersachsen, 20 365 in Nordrhein-Westfalen, 1 822 in Rheinland-Pfalz, 781 im Saarland, 1 149 in Schleswig-Holstein, 943 in Brandenburg, 732 in Mecklenburg-Vorpommern, 1 630 in Sachsen, 1 586 in Sachsen-Anhalt und 630 Personen in Thüringen.

12. Abgeordneter
**Wolfgang
Wieland**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann haben nach Erkenntnis der Bundesregierung nach dem 11. September 2001 weltweit Flugzeugentführungen stattgefunden, und welche Flugstrecken waren davon betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 11. März 2009

Die vertraulichen jährlichen Berichte der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) über „unrechtmäßige Eingriffe in den zivilen Luftverkehr“ weisen Flugzeugentführungen nicht gesondert aus. Dem Bundeskriminalamt liegen Erkenntnisse zu weltweit insgesamt 28 Flugzeugentführungen seit dem 11. September 2001 vor. Die chronologisch aufgelisteten Vorfälle schließen auch vereitelte Flugzeugentführungen ein:

Datum	Flugstrecke
20. Februar 2002	Florencia - Neiva – Bogota
18. April 2002	Dalian - Yanji-Shenyang
12. Mai 2002	Kerman - Teheran
9. Juni 2002	Bahr Dar - Addis Abeba
19. Juli 2002	Bogota - Madrid
9. September 2002	Mumbai - Seychellen
15. Oktober 2002	Khartum - Dschidda
29. Oktober 2002	Kerman - Teheran
12. November 2002	Cuiba - Campo Grande
17. November 2002	Tel Aviv – Istanbul
27. November 2002	Bologna – Paris
19. Januar 2003	Constantine – Algier
3. Februar 2003	Peking – Fuzhou
20. März 2003	Nueva Gerona – Havanna
29. März 2003	Istanbul – Ankara
29. Mai 2003	Melbourne – Tasmanien
13. September 2003	Amman – Kuala Lumpur
27. Februar 2004	China
29. April 2004	München – Istanbul
27. August 2004	Libyen – Eritrea
12. September 2005	Florencia – Bogota
3. Oktober 2006	Tirana – Istanbul
22. Januar 2007	Botsuana – Kamerun
24. Januar 2007	Karthum – Darfur (Sudan)
15. Februar 2007	Mauretanien – Gran Canaria
30. März 2007	Libyen – Sudan
10. April 2007	Diyarbakir – Istanbul
26. August 2008	Nyala - Khartum

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

13. Abgeordneter
**Dr. Max
 Stadler**
 (FDP)

Inwieweit sieht die Bundesregierung nach der Schuldrechtsreform 2002 einen Handlungsspielraum bzw. -bedarf für den nationalen Gesetzgeber, um im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs von Tieren (insbesondere bei der sechsmonatigen Beweislastumkehr gemäß § 476 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eine den rechtlichen Realitäten entsprechende Sonderregelung zu erlassen, um die Benachteiligung der Verkäuferinteressen zu korrigieren, ohne dabei den Rahmen der EU-Richtlinie zu verlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 10. März 2009

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) regelt den Handel zwischen Unternehmern und Verbrauchern mit „Verbrauchsgütern“. Hierunter sind alle beweglichen Sachen sowie nach wohl einhelliger Ansicht auch Tiere zu verstehen. Nationale Sonderregelungen zum Vieh- oder Tierkauf, die Verbrauchern geringere Rechte als in der Richtlinie einräumen, sind daher mit der Richtlinie nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Regelung zur Beweislastumkehr in § 476 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Da diese Regelung nur die Mindestanforderungen des Artikels 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie umsetzt, wäre eine Einschränkung der Verbraucherrechte durch das innerstaatliche Recht hier nicht zulässig.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Zusammenhang auch, dass die Beweislastumkehr aus § 476 BGB nicht uneingeschränkt greift. Sie ist vielmehr nicht anzuwenden, wenn die Vermutung einer Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Dies gibt der Rechtsprechung Raum, um die Besonderheiten des Tierkaufs, insbesondere Tierkrankheiten, angemessen zu berücksichtigen. Der Sinn der Beweislastumkehr – angesichts der schlechten Beweismöglichkeiten des Verbrauchers und der besseren Erkenntnismöglichkeiten des gewerblichen Verkäufers einen Ausgleich zu schaffen – trifft auch auf den Tierkauf zu. Dies stellt keine unangemessene Benachteiligung der Tierhändler gegenüber den Verbrauchern dar, zumal bereits die bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Spezialregelungen zum Viehkauf in § 484 BGB a. F. eine vergleichbare Vermutungsregelung enthielten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordneter
Rainer
Brüderle
(FDP) | Hat oder plant die KfW Bankengruppe bilanzielle Maßnahmen zur Abbildung möglicher Belastungen aus etwaigen Geschäftsbeziehungen mit der Hypo Real Estate Holding AG (HRE) respektive dem Konzern (Wertpapiere, Ausleihungen), und wenn ja, in welcher Höhe? |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 9. März 2009

Die KfW Bankengruppe hat gegenüber der Bundesregierung wie folgt Stellung genommen:

Für das Kreditengagement gegenüber der HRE ist aktuell keine akute Risikovorsorge erforderlich bzw. geplant, da die Verpflichtungen aus den jeweiligen Engagements vertragskonform erbracht werden. Die Engagements werden wie alle nicht leistungsgestörten Kredite in die allgemeine Bildung der Portfoliowertberichtigungen einbezogen.

Im Rahmen der im letzten November abgeschlossenen Stützungsmaßnahmen für die HRE hat die KfW Bankengruppe zusammen mit anderen Banken zur Liquiditätssicherung der HRE beigetragen. Für die in diesem Zusammenhang von der KfW Bankengruppe gezeichneten Anleihen ist derzeit ebenfalls keine Risikovorsorge erforderlich bzw. geplant.

Weitere Wertpapiere des HRE-Konzerns, über die die KfW Bankengruppe im banküblichen Rahmen verfügt, werden laufend mit dem jeweiligen Zeitwert bewertet.

15. Abgeordnete
Lutz Heilmann
(DIE LINKE.)
- Wurde vom ECOFIN-Rat mittlerweile eine Ausnahmeermächtigung für die Steuerbefreiung der landseitigen Versorgung von Schiffen mit Strom nach Artikel 19 der Energiesteuer-richtlinie erteilt (siehe Antwort auf meine schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 16/10199), und wenn nein, warum hat der ECOFIN-Rat dies – vor dem Hintergrund, dass diese Ausnahmeermächtigung von der Bundesregierung laut ihrer Antwort vom 27. Februar 2008 auf meine schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 16/8311 damals, also vor über einem Jahr, bereits beantragt war – noch nicht bewilligt bzw. behandelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. März 2009

Der ECOFIN-Rat kann den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeermächtigung gemäß Artikel 19 der Energiesteuer-richtlinie nur behandeln, wenn die Kommission einen entsprechenden Vorschlag zur Erteilung der Ausnahmeermächtigung übermittelt oder die Gründe mitteilt, warum sie die Ausnahmeermächtigung nicht vorschlägt. Beides ist seitens der Kommission bislang nicht erfolgt, obwohl die Bundesregierung alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat und ergänzende Auskunftsersuchen der Kommission beantwortet worden sind.

16. Abgeordneter
Priska Hinz
(Herborn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, eine „Clearingstelle“ beim Bundesministerium der Finanzen einzurichten, um verfassungsrechtliche Bedenken bei der Verwendung von Investitionsmitteln des Bundes aus dem Konjunkturprogramm im Schulbereich auszuräumen, und welche anderen Möglichkei-

ten sieht sie, um eventuelle verfassungsrechtliche Probleme in diesem Bereich zu beseitigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. März 2009

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine „Clearingstelle“ beim Bundesministerium der Finanzen nicht geeignet ist, mögliche verfassungsrechtliche Bedenken zu zerstreuen oder vermeintliche verfassungsrechtliche Probleme zu beseitigen, und zwar unabhängig davon, um welchen Förderbereich es sich handelt.

Die Maßnahmen des Konjunkturpakets II zielen auf eine rasche Überwindung der derzeitigen Wirtschaftskrise. Um die Realisierung möglichst vieler Investitionsvorhaben von Ländern und Kommunen ohne Zeitverzögerung zu ermöglichen, wurde deshalb beim Zukunftsinvestitionsgesetz bewusst auf die vorherige Prüfung und Genehmigung förderfähiger Investitionsvorhaben durch den Bund verzichtet. Dies bedeutet zugleich, dass jedes Land die Verantwortung für den verfassungskonformen Einsatz der Finanzhilfen trägt. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz wurde eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet.

17. Abgeordnete
Krista Sager
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung Befürchtungen von einigen Ländern und Kommunen, dass es ohne eine Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes (GG) zu verfassungsrechtlichen Problemen und Beanstandungen durch die Rechnungshöfe kommen kann, wenn Investitionsmittel des Bundes aus dem Konjunkturprogramm nicht ausschließlich im engen Sinne für energetische Sanierung der Schulgebäude, sondern auch für andere Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. März 2009

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken darin, dass Finanzhilfen auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch den Bund den Ländern gewährt werden und diese Mittel nicht ausschließlich für die energetische Sanierung von Schulgebäuden verwendet werden.

Die förderfähigen Vorhaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz decken ein weites Spektrum ab, das seine verfassungsrechtliche Begrenzung darin findet, dass Finanzhilfen des Bundes nur soweit gewährt werden dürfen, wie der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt (vgl. Artikel 104b GG). Im Rahmen des Schwerpunkts Bildungsinfrastruktur kann insbesondere die energetische Sanierung von Bil-

dungseinrichtungen gefördert werden. Das schließt andere Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht aus.

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes und damit auch für die Auswahlentscheidung über die zu fördernden Projekte sind die Länder. An ihnen liegt es, geeignete Projekte zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur auszuwählen. Die Länder haben aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Bund die Pflicht, die gesetzeskonforme Verwendung der Finanzhilfen nachzuweisen. Durch die Auswahl geeigneter Projekte liegt es auch in der Einfluss-sphäre der Länder, Beanstandungen der Rechnungshöfe zu vermeiden.

Unabhängig davon verweise ich auf die von der Föderalismuskommission beschlossene Änderung des Artikels 104b GG.

18. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Über welchen Zeitraum läuft die Garantie des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung zugunsten der Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken im Fall Lehman, und plant der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, die Laufzeit zu verlängern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. März 2009

Die Garantie des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) zu Gunsten der Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Eine Verlängerung ist derzeit nicht geplant.

19. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Was versteht die Bundesregierung unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Rettungsübernahmegesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes, und sind davon insbesondere auch Schadenersatzansprüche von Aktionären oder ehemaligen Aktionären des Unternehmens erfasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. März 2009

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Rettungsübernahmegesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes betrifft z. B. Wertpapier- oder Kreditportfolien von sanierungsbedürftigen, systemrelevanten Unternehmen des Finanzsektors und deren Übertragung gegen angemessene Entschädigung auf eine Zweckgesellschaft. In diesen Fällen sollen auch die betreffenden Refinanzierungsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Derivate-, Pensions- und ähnlichen Geschäften mit Bezug auf diese

Wertpapiere oder Forderungen gegen angemessene Entschädigung mit übertragen werden können. Eine vergleichbare Regelung findet man in Großbritannien im Banking (Special Provisions) Act 2008, den die britische Regierung am 21. Februar 2008 verabschiedet hat. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Rettungsübernahmegesetzes sind nur solche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfasst, die „in sachlichem Zusammenhang zu den zu enteignenden Forderungen oder Wertpapieren stehen“. Schadenersatzansprüche von Aktionären oder ehemaligen Aktionären des Unternehmens sind schon nach Wortlaut und Gesetzesbegründung nicht erfasst.

20. Abgeordneter
**Dr. Volker
Wissing**
(FDP)
- Auf welche Summe belaufen sich nach Einschätzung der Bundesregierung die derzeit bei den europäischen Banken befindlichen „faulen“ bzw. unverkäuflichen Wertpapiere bzw. Vermögenswerte, und wann hatte die Bundesregierung erste, Informationen darüber, dass es bei deutschen bzw. europäischen Banken eine größere Menge an „faulen“ bzw. unverkäuflichen Wertpapieren bzw. Vermögenswerten gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 9. März 2009**

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Kenntnisse über den gesamten Bestand an derartigen Wertpapieren bzw. Vermögenswerten bei europäischen Banken vor.

Soweit deutsche Institute betroffen sind, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 12. Februar 2009 den Fraktionen die Gelegenheit gegeben, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages bis zum 6. März 2009 Angaben einzusehen. Diese Angaben hat die deutsche Bankenaufsicht dem Bundesministerium der Finanzen im Februar 2009 übermittelt.

Was den Zeitpunkt hinsichtlich des Vorliegens von Informationen über größere Bestände fauler Vermögensgegenstände in den Bilanzen europäischer und deutscher Banken betrifft, ist Folgendes festzustellen: Grundsätzlich haben sich seit Beginn der Krise die Marktlage und damit der Wert für unterschiedliche Arten von Vermögensgegenständen zum Teil deutlich verschlechtert mit der Folge, dass auch die Qualität der Portfolien der Banken kontinuierlich gesunken ist. Aufgrund der Heterogenität der Banken ist hier eine allgemeingültige Aussage nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

21. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Bartels** (SPD) Welche Wirtschaftsforschungsinstitute und anderen Einrichtungen zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Prognose werden im Jahr 2009 mit welchen Mitteln des Bundeshaushaltes in welcher Höhe gefördert, und wie haben sich diese Aufwendungen im Vergleich zum Jahr 2003 verändert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 12. März 2009

Die Wirtschaftsforschungsinstitute der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) (ehemals Blaue Liste) werden von Bund und Ländern auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gefördert. Die Länder gewähren den Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung. Die Förderung des Bundes erfolgt durch zweckgebundene Zuweisungen an die Sitzländer.

Die Ansätze der Bundesmittel für die einzelnen Institute für 2003 und 2009 im Vergleich sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Zuweisungen an die Länder für Forschungseinrichtungen der Blauen Liste (in 1000 Euro)	2003	Veränderung 2009/2003	2009
Institut für Wirtschaftsforschung (ifo), München	3 948	-124	3 824
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin	4 205	476	4 681
Hamburgisches Weltwirtschafts-Archiv (HWWA) *)	4 460		366
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung RWI, Essen	2 013	691	2 704
Institut für Wirtschaftsforschung (IWH), Halle	2 054	286	2 340
Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel **)	7 363		3 842
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW), Kiel **)			9 330
Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Mannheim ***)			4 224
*) 2009: Abwicklungsfinanzierung; HWWA-Bibliothek 2009 bei ZBW			
**) 2003: Ifw und ZBW nur zusammen darstellbar, 2009: ZBW einschl. HWWA-Bibliothek			
***) gemeinsame Förderung seit 2005			

22. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (PwC), die für die Bundesregierung die Prüfung vornimmt, ob eine beim Bund beantragte Bürgschaft überhaupt gewährt werden kann, offensichtlich bereits bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes der Firma Adam Opel GmbH (vgl. Schriftzug von PwC auf Foto der Titelseite des DER TAGES-SPIEGEL vom 28. Februar 2009) mitgewirkt hat, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung bezüglich ihrer Zusammenarbeit mit PwC beim Prüfverfahren zur Gewährung einer Bundesbürgschaft für das Unternehmen Adam Opel GmbH?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 9. März 2009

Im Hinblick auf Presseverlautbarungen zur Rolle der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG (PwC) im laufenden Bürgschaftsverfahren mit der Adam Opel GmbH stellt die Bundesregierung klar:

Die PwC vertritt als Mandatar des Bundes in anhängigen Inlandsbürgschaftsverfahren ausschließlich die Interessen der öffentlichen Hand. PwC erarbeitet folglich nicht das Unternehmenskonzept. Mit der Erstellung des Unternehmenskonzeptes hatte die Geschäftsführung der Adam Opel GmbH dementsprechend eigene Berater beauftragt.

Üblicher Verfahrenspraxis entspricht es, dass PwC antragstellenden Unternehmen im Hinblick auf eine zügige Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen mit Hinweisen zum Bürgschaftsverfahren aus Sicht der Bürgen zur Verfügung steht. Dieses Verständnis der Rolle von PwC war der Adam Opel GmbH durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowohl mündlich als auch schriftlich verdeutlicht worden. Auf dieser Grundlage wurde PwC am 23./24. Februar 2009 von der Adam Opel GmbH über den seinerzeitigen Stand der Erarbeitung des Unternehmenskonzeptes informiert. Eine Zustimmung der PwC zu diesem Unternehmenskonzept oder zur Verwendung des PwC-Firmenlogos seitens der Adam Opel GmbH erfolgte nicht.

Es besteht keinerlei Anlass daran zu zweifeln, dass die PwC ihren Aufgaben im Bürgschaftsverfahren pflichtgemäß und unabhängig nachkommen wird.

23. Abgeordnete
Gudrun Kopp
(FDP)
- Wie viele (absolut; relativ), und welche juristischen Personen, die in den letzten zehn Jahren Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ erhielten, haben im gleichen Zeitraum Insolvenz angemeldet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 12. März 2009**

Für die Durchführung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sind allein und ausschließlich die Bundesländer zuständig. Die Durchführungszuständigkeit der Bundesländer umfasst auch die Zuständigkeit für die Erhebung GRW-förderungsbezogener Daten. Die Bundesregierung erhebt diesbezüglich keine eigenen Daten.

Im Rahmen ihrer Durchführungszuständigkeit erheben einige Bundesländer auch insolvenzbezogene Daten über Unternehmen, die GRW-Fördermittel erhalten haben. Die Erhebung dieser Daten erfolgt allerdings nicht nach einheitlichen Maßstäben. Die Datenerhebung deckt insbesondere nicht in allen Bundesländern einheitliche Zeiträume ab und differenziert nicht einheitlich danach, ob GRW-geförderte Unternehmen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fortgeführt wurden oder nicht.

Auf dieser Grundlage kann die Bundesregierung die Frage mit Blick auf die zurückliegenden zehn Jahre nicht mit hinreichender Belastbarkeit beantworten.

Allerdings hat der Koordinierungsausschuss der GRW am 5. September 2008 ein genaueres Meldeverfahren für die Rückforderung von Fördermitteln beschlossen. Die Bundesländer sind auf dieser Grundlage seit dem 1. Oktober 2008 verpflichtet, dem Bund den Grund von Rückzahlungen gewährter GRW-Fördermittel zu nennen. Dieser Grund kann auch in der Insolvenz des geförderten Unternehmens während des Überwachungszeitraumes bestehen. Hierdurch wird in Zukunft eine größere Einheitlichkeit der Datenerhebung gewährleistet.

24. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern kann die Bundesregierung garantieren, dass die Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau und die Entsorgung von Atomanlagen und die Entsorgung von Atommüll zum benötigten Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung stehen, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um das im Atomrecht geltende Verursacherprinzip mit Sicherheit und vollständig durchsetzen zu können – gerade angesichts der Erfahrungen mit den wirklichen und langfristigen Kosten der Atommülllager Asse und Morsleben sowie der Beispiele der Finanz- und Wirtschaftskrise für die unvorhergesehene und vergleichsweise schnelle Finanznot von Firmen oder Unternehmenskonkurse?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 9. März 2009**

Die Energieversorgungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, für Stilllegung und Rückbau von Kernkraftwerken sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle Rückstellungen zu bilden.

Bilanzrechtlich sind die Unternehmen verpflichtet, die den Rückstellungen auf die Aktivseite gegenüberstehenden Finanzmittel unter Berücksichtigung des Risikos der Anlagemöglichkeiten so zu investieren, dass sie zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Höhe der Rückstellungen und ihre bedarfsgerechte Verfügbarkeit werden durch die hierfür zuständigen Wirtschaftsprüfer regelmäßig überprüft und testiert. Die gesetzlichen Anforderungen haben sich bis heute für alle entsprechenden Projekte als ausreichend für die Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle erwiesen.

Das Insolvenzrisiko einer Kernkraftwerke betreibenden Gesellschaft ist für die Verfügbarkeit der Finanzmittel nicht entscheidend, weil durch eine lückenlose Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sichergestellt werden kann, dass die Konzernmuttergesellschaft für die Verpflichtungen der Betreibergesellschaft einsteht.

Im Übrigen hat sich die Energiewirtschaft in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise als robust erwiesen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Stromerzeugungswirtschaft aufgrund der langfristig konstanten Nachfrage generell krisenfester ist als andere Wirtschaftsbereiche. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten.

25. Abgeordneter **Omid Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der „Umweltprämie“ auf die Nachfrage nach Neuwagen in 2010, und hält sie es für möglich, dass sich die Prämie für Umsatzeinbrüche und Stellenabbau in der Automobilindustrie in 2010 verantwortlich zeigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze
vom 10. März 2009**

Mit der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenfahrzeugen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch Ankurbelung des Verkaufs von Neu- und Jahreswagen zur raschen Überwindung des Nachfrageeinbruchs in der Automobilindustrie beizutragen. Auf diese Weise sollen Arbeitsplätze und Fachkräfte in der Automobilindustrie erhalten werden. Ohne diese Maßnahme hätte die Bundesregierung aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Rezession mit weiteren erheblichen Nachfrageausfällen bei Automobilen rechnen müssen. Dies wäre mit negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung bis weit in das nächste Jahr hinein verbunden gewesen.

Die Umweltprämie hat den Markt für Automobile seit Mitte Januar 2009 kräftig angeschoben und damit die erhofften Impulse kurzfristig

gesetzt. Laut Kraftfahrt-Bundesamt wurden im Februar 2009 21,5 Prozent mehr Pkw neu zugelassen als im Vorjahresmonat. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in diesen Zulassungszahlen auch vorgezogene Käufe befinden. Gleichwohl bleibt die Umweltprämie eine wichtige Brücke für die Automobilindustrie, um den durch die Krise entstandenen Absatzeinbruch zu überwinden.

26. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Ländern sind Wasserprivatisierungsprojekte mit Außenwirtschaftsförderungsinstrumenten der Bundesregierung gefördert worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba
vom 9. März 2009**

Die Bundesregierung hat seit 2005 für zwei Projekte in China und Russland Investitionsgarantie gewährt.

Hefei, China/2005: Gegenstand der Projektgesellschaft ist der Betrieb einer Kläranlage. Der deutsche Investor hat sich mit 80 Prozent an der Projektgesellschaft beteiligt, die abgesicherte Kapitalanlage beträgt 12,5 Mio. Euro.

Moskau, Russland/2008: Gegenstand der Projektgesellschaft ist die schlüsselfertige Erstellung einer Anlage zur Produktion von Natriumhypochlorid für den Einsatz als Desinfektionsmittel in Trinkwasseranlagen der Stadt Moskau. Der deutsche Investor hat sich an der Projektgesellschaft zu 100 Prozent beteiligt, die abgesicherte Kapitalanlage beträgt 175 Mio. Euro.

27. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Automobilkäufe, die in Erwartung auf die Umweltprämie abgeschlossen wurden, für die aber wegen langer Lieferfristen bzw. fehlender Zulassung bisher die Prämie nicht beantragt werden kann, und warum hat die Bundesregierung nicht längst dafür gesorgt, dass die Umweltprämie auch mit einem Kaufvertrag für einen Neuwagen beantragt werden kann angesichts dessen, dass dieses Problem mindestens seit einem Monat bekannt ist, sondern „prüft“ stattdessen jetzt erst lediglich ein „Reservierungsverfahren“?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 13. März 2009**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Automobilkäufe in Erwartung der Umweltprämie abgeschlossen wurden. Sie erhält nur die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrol-

le (BAFA) übermittelten Angaben über die Anzahl der täglich eingegangenen Antragsunterlagen.

Derzeit laufen die Vorbereitungen zur Einführung eines Reservierungsverfahrens, das für alle Antragsteller voraussichtlich ab 30. März 2009 gelten soll. Hierzu muss die Förderrichtlinie geändert werden.

Es ist geplant, dass zur Reservierung der Umweltprämie die Vorlage des rechtsverbindlichen Kaufvertrages ausreicht.

Erforderlich ist jedoch ein zweistufiges Verfahren, bei dem wie bisher die Prämienauszahlung bei Vorlage der vollständigen Unterlagen, einschließlich des Nachweises der Zulassung des Neufahrzeugs, erfolgt. Andernfalls bestünden Missbrauchsmöglichkeiten.

Das neue Verfahren soll die Sicherheit für Antragsteller wesentlich erhöhen, weil sie trotz langer Lieferzeiten wissen, dass sie in den Genuss der Umweltprämie kommen werden. Das Windhundverfahren bleibt allerdings weiterhin bestehen, d. h. eine Reservierung wird nur erteilt, wenn das maximale Fördervolumen noch nicht erschöpft ist. Aufgrund der notwendigen technischen Umstellung kann das neue Verfahren erst zu diesem Stichtag in Kraft treten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

28. Abgeordnete
Dr. Lale Akgün
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereits unternommen, und welche plant es, um seinen auf Seite 80 des Nationalen Integrationsplanes festgehaltenen Selbstverpflichtungen (Konzept zur beruflichen Integration zugewanderter Akademikerinnen und Akademiker sowie zur Eingliederung zugewanderter Ärztinnen und Ärzte aus der ehemaligen Sowjetunion nachzukommen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Günther Horzetzky vom 12. März 2009

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) setzt die Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Integrationsplan im Rahmen der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) um. Es entwickelt unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Anerkennung und Nachqualifizierung

1. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems der Anerkennung und Nachqualifizierung für zugewanderte Akademiker (berufsübergreifend);

2. spezifische Konzepte zur Verbesserung der beruflichen Integration zugewanderter Ärzte, Ingenieure und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen;
3. Empfehlungen zu alternativen Strategien der beruflichen Integration ohne formale Anerkennung.

Bei den Ausarbeitungen zu den Punkten 1 und 2 wird jeweils Bezug genommen auf die Aspekte Arbeitsmarktberatung, Anerkennungsverfahren, Nachqualifizierung und Einstellung in den erlernten Beruf. Weiterhin werden konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Bereiche formuliert.

Zur Entwicklung der genannten Empfehlungen und Konzepte wurden bisher folgende Schritte unternommen:

- eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfahrenspraxis, wo relevant nach Berufen,
- eine Bestandsaufnahme und Analyse von Beratungs- und Nachqualifizierungsangeboten,
- Fachgespräche und Experteninterviews mit Vertretern von Bundesressorts, der Bundesagentur für Arbeit, von Bundesländern, Anerkennungsstellen, Grundsicherungsstellen, Nachqualifizierungsträgern, Beratungsstellen, Unternehmen, Berufsverbänden und Kammern, Gewerkschaften und Migranten(organisationen) sowohl berufsübergreifend als auch spezifisch für die drei Berufe Ärzte, Ingenieure und Lehrer sowie
- eine Vergabe von Studien an wissenschaftliche Einrichtungen/Rechtsanwälte zur Exploration einzelner Aspekte des Themas, u. a. zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG bei der Anerkennung zugewanderter Ärzte und Lehrer.

Die Empfehlungen und Konzepte werden im Rahmen des bundesweiten Integrationsprogramms im Sommer 2009 veröffentlicht. Das BAMF wird sowohl im eigenen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Umsetzung anstoßen als auch mit weiteren Akteuren Umsetzungsmöglichkeiten erörtern.

Von Seiten des BAMF ist u. a. die Entwicklung von Modellprojekten zur Nachqualifizierung sowie zur Vernetzung von Anerkennungsstellen vorgesehen. Daneben ist grundsätzlich denkbar, das ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung auch für die fachsprachliche Qualifizierung von zugewanderten Fachkräften zu nutzen. Weitere konkrete Umsetzungsmaßnahmen werden im Rahmen der Veröffentlichung des bundesweiten Integrationsprogramms im Sommer 2009 benannt.

29. Abgeordnete
Dr. Lale
Akgün
(SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, unternommen, um die Beschlüsse des Aktionsprogramms der Bundesregierung: Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland

(Beschlüsse von Meseberg) zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse umzusetzen, und welche Maßnahmen sind geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Günther Horzetzky
vom 12. März 2009**

Deutschland soll im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte bestehen und mehr Spitzenkräfte anziehen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Jahr 2008 das Aktionsprogramm „Beitrag zur Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ auf den Weg gebracht und einen Großteil der dort gefassten Beschlüsse bereits umgesetzt. So wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für Hochqualifizierte die Einkommensgrenze für eine unbefristete Niederlassungserlaubnis von derzeit 86 400 Euro auf 64 800 Euro gesenkt. Akademikern aus den neuen EU-Staaten wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert. Bei ihnen wird künftig nicht mehr geprüft, ob für den Arbeitsplatz inländische Arbeitsuchende zur Verfügung stehen. Für Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten wurde der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus für alle Fachrichtungen geöffnet, soweit für die Beschäftigungen keine inländischen Arbeitssuchenden gewonnen werden können. Auch wird die Bundesregierung die im Aktionsprogramm vorgesehene Allianz zur Beratung der Bundesregierung in Fragen des Arbeitskräftebedarfs Ende März 2009 einberufen. Gemeinsam werden hier Sozialpartner, Wissenschaft, Bundesregierung und Länder auf der Grundlage wissenschaftlicher Projektionen den aktuellen, mittel- und langfristigen Arbeitskräftebedarf in Deutschland einschätzen.

Das Aktionsprogramm spricht die „bessere Nutzung der Potenziale und Qualifikationen von Migrantinnen und Migranten (insbesondere durch gutes Profiling und die gezielten Anpassungsqualifizierungen)“ und „Erleichterungen bei der formalen Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“ mit Verweis auf den Nationalen Integrationsplan und die Qualifizierungsinitiative an. Der in das Aufenthaltsgesetz neu eingeführte § 18a ermöglicht es bisher im Inland geduldeten qualifizierten Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu erhalten. Geduldeten Heranwachsenden wurde durch Änderung von § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung ein gleichrangiger Zugang zu einer Berufsausbildung ermöglicht. Ferner wurden die geduldeten heranwachsenden Ausländerinnen und Ausländer hinsichtlich der Ausbildungsförderung denen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gleichgestellt. Sie können nun nach vier Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet gefördert werden. Mit der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde ausdrücklich ausgeführt, dass im Rahmen der Potenzialanalyse die Arbeitsagenturen auch auf die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse durch die zuständigen Stellen hinweisen sollen. Zur Stärkung interkultureller Kompetenzen bietet die Bundesagentur ihren Vermittlungs- und Beratungsfachkräften spezielle Schulungsmodule an. Darüber hinaus nutzen Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften einen vom Facharbeitskreis „Kompetenzfeststellung und Profiling“ erarbeiteten Leitfaden mit migrationsspezifischen Instrumenten zur Kompetenzfeststellung. Im Übrigen misst die Bundesregierung insgesamt der verbesserten Anerkennung von im

Ausland erworbenen Abschlüssen und Qualifikationen erhebliche Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat in den Beratungen zum Bildungsgipfel die Ministerpräsidenten der Länder auf das Anliegen angesprochen und sie ausdrücklich um Unterstützung gebeten. Im Übrigen wird hier auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

30. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie verändert sich systematisch der anerkannte Bedarf – und damit letztlich das verfügbare Einkommen – von Erwerbstätigen mit ergänzendem Bezug von SGB-II-Leistungen („Aufstocker“), wenn der- oder diejenige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in Kurzarbeit wechselt, und ist es zutreffend, dass Kurzarbeitergeld im Gegensatz zum Arbeitsentgelt voll auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet und infolgedessen das verfügbare Einkommen zusätzlich reduziert wird?

Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense vom 12. März 2009

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch ermittelt den Umfang der Hilfebedürftigkeit, indem anhand des pauschalierten Regelbedarfs, eines eventuellen Mehrbedarfs und einmaligen Sonderbedarfs sowie der tatsächlichen angemessenen Unterkunftskosten zunächst der individuelle Bedarf festgestellt wird. Dieser Bedarf, das heißt das Maß der zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen finanziellen Mittel, verändert sich daher auch dann nicht, wenn eine hilfebedürftige Person ein Einkommen erzielt oder über Vermögen verfügt.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Einkommen und Vermögen den Umfang der Hilfebedürftigkeit, das heißt den ungedeckten Bedarf verringert. Da Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur in Höhe des ungedeckten Bedarfs zu erbringen sind, wird auch das Erwerbseinkommen hilfebedürftiger Personen grundsätzlich auf den Bedarf angerechnet, um die Leistungshöhe zu ermitteln. Das Einkommen ist zunächst entsprechend § 11 Abs. 2 SGB II und entsprechend der Arbeitslosengeld-II-Sozialgeld-Verordnung um Absetzbeträge zu bereinigen, damit nur das tatsächlich verfügbare Einkommen auf den Bedarf angerechnet wird. Bei hilfebedürftigen Arbeitnehmern werden daher sowohl das Kurzarbeitergeld als auch der verringerte Arbeitslohn als Einkommen leistungsmindernd berücksichtigt.

Zusätzlich wird für Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein so genannter Erwerbstätigenfreibetrag eingeräumt. Da der häufigste und typischste Fall von Kurzarbeit der ist, dass zwar ein erheblicher, aber kein vollständiger Arbeitsausfall eintritt, kommt dieser Freibetrag im Hinblick auf das erzielte Erwerbseinkommen auch Kurzarbeitern zugute und findet bezogen auf das weiterhin zu zahlende, verminderte Arbeitsentgelt Anwendung. Maßgeblich für die Bemessung des Erwerbstätigenfreibetrags ist der im laufenden Kalendermonat aktuelle Lohn – bei Kurzarbeit also der Kurzlohn. Nur wenn ausnahmsweise die Arbeit ganz ausfällt, kann der Erwerbstätigenfreibetrag mangels Erwerbseinkommens überhaupt nicht eingeräumt werden. Wird teilweise

Kurzarbeit geleistet, so hängt der Umfang des Freibetrags nur vom (Arbeits-)Lohn ab.

Die Bundesregierung beobachtet intensiv angesichts der aktuellen Entwicklung am Arbeitsmarkt das Zusammenwirken von sozialer Grundsicherung für Arbeitsuchende und Kurzarbeitergeld.

31. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Inwieweit haben Erwerbstätige mit ergänzendem Bezug von SGB-II-Leistungen das Anrecht auf von der Arbeitsförderung finanzierte Qualifizierungsmaßnahmen, und wie verändert sich ggf. der Zugang zur Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen, wenn der oder die „Aufstocker/Aufstockerin“ in Kurzarbeit wechselt?

Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense vom 12. März 2009

Für Arbeitnehmer, die zusätzliche aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist grundsätzlich der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Gewährung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen zuständig. Diese Arbeitnehmer können jedoch die gleichen Leistungen der beruflichen Weiterbildungsförderung wie alle anderen Arbeitnehmer erhalten, da die Anspruchsgrundlagen der Weiterbildungsförderung nach dem SGB III auch für beschäftigte Arbeitnehmer mit aufstockendem Arbeitslosengeld-II-Bezug über § 16 Abs. 1 SGB II anzuwenden sind. Damit können auch beschäftigte Arbeitnehmer, die ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, eine Weiterbildungsförderung erhalten, wenn sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind, sowie Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss und ältere Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen. Hinzu kommen die im Rahmen des Konjunkturpakets II erweiterten Fördermöglichkeiten für beschäftigte Arbeitnehmer, deren Berufsausbildung und letzte Weiterbildung schon längere Zeit zurückliegen. Außerdem können von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bildungsgutscheine auch bei Wiedereinstellung von Arbeitnehmern in der Leiharbeit für Qualifizierungsmaßnahmen ausgegeben werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit können in Abhängigkeit von der Art der Qualifizierung Förderleistungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) von der Agentur für Arbeit gewährt werden. Da es sich um eine Richtlinienleistung handelt (Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld), gelten die oben erwähnten Leistungszuständigkeitsregelungen hier nicht. Zuschüsse für Qualifizierungen von Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden daher auch für Arbeitnehmer mit ergänzendem Arbeitslosengeld-II-Bezug nach der ESF-Richtlinie von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gewährt.

32. Abgeordneter
**Heinz-Peter
Haustein**
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursachen für das Verhängen von Sperrzeiten gemäß § 144 SGB III, und welchen Anteil (prozentual und absolut) hat die verspätete Arbeitsuchendmeldung als Ursache daran?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner
vom 11. März 2009**

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn sich ein Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund versicherungswidrig verhalten hat. Die Tatbestände versicherungswidrigen Verhaltens sind in § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) abschließend bestimmt. Die Sperrzeit tritt kraft Gesetzes ein; die Agentur für Arbeit hat insoweit nur eine feststellende Kompetenz.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 741 115 Sperrzeiten festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt:

- 294 015 Sperrzeiten (39,67 Prozent) wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
- 213 129 Sperrzeiten (28,76 Prozent) wegen eines Meldeversäumnisses,
- 181 824 Sperrzeiten (24,53 Prozent) wegen einer Arbeitsaufgabe,
- 27 409 Sperrzeiten (3,70 Prozent) wegen einer Arbeitsablehnung,
- 10 507 Sperrzeiten (1,42 Prozent) wegen unzureichender Eigenbemühungen,
- 10 709 Sperrzeiten (1,44 Prozent) wegen der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme sowie
- 3 522 Sperrzeiten (0,48 Prozent) wegen des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.

Bei Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung ist zu berücksichtigen, dass diese nur dann eintreten, wenn der Arbeitnehmer trotz Kenntnis oder wegen verschuldeter Unkenntnis die rechtzeitige Meldung versäumt. Die Unkenntnis der Meldepflicht ist vom Arbeitnehmer beispielsweise dann verschuldet, wenn er gegebene Hinweise seines Arbeitgebers oder Informationen der Agentur für Arbeit zur Meldepflicht nicht zur Kenntnis nimmt.

33. Abgeordneter
**Heinz-Peter
Haustein**
(FDP)
- Welche Maßnahmen führt die Bundesregierung derzeit durch, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Verpflichtung zur rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung aufzuklären, und welche sind gegebenenfalls beabsichtigt, um zu einer besseren Aufklärung zu gelangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 11. März 2009

Die Bundesagentur für Arbeit ist der für die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Verwaltungsträger. Sie informiert in vielfältiger Weise über die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuche. Neben den Hinweisen in diversen Merkblättern und an verschiedenen Stellen im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit enthalten das Merkblatt 1, das mit entsprechender Belehrung bei jeder Arbeitslosmeldung ausgehändigt wird, sowie jeder Aufhebungsbescheid über die Bewilligung von Arbeitslosengeld einen entsprechenden Hinweis auf die Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsuchendmeldung spätestens drei Monate vor Ende des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses. Auch mit den entsprechenden Leitfäden und Arbeitshilfen zur persönlichen oder telefonischen Beratung werden die Fachkräfte dazu angehalten, Arbeitsuchende über die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuche zu informieren.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig über die Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuche, etwa in Broschüren, im Rahmen der Klärung von Bürgeranliegen oder der Beratung durch das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Bürgertelefon.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf die Verpflichtung der Arbeitgeber hinzuweisen. Gemäß § 2 Abs. 2 SGB III haben die Arbeitgeber bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen. Sie sollen dabei insbesondere die Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung zur Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III bei der Agentur für Arbeit informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.

34. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich bei einer Anhebung der Grundsicherungsleistungen bzw. der Einkommen von Personen unterhalb der Armutsrisikogrenze bis maximal zum Median der Einkommensverteilung weder der Median selbst noch die aus ihm abgeleitete Armutsrisikogrenze verändern würden – vorausgesetzt, die Gegenfinanzierung einer Anhebung der Sozialleistungen würde durch die oberen Einkommen erfolgen und den Median unberührt lassen – und dass damit Aussagen von Koalitionspolitikern, relative Einkommensarmut ließe sich nicht eliminieren, sachlich falsch sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Günther Horzetzky
vom 11. März 2009**

Relative Einkommensarmut wäre in der Tat dann abgeschafft, wenn die Nettoäquivalenzeinkommen aller heute in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung befindlichen Haushalte gleich hoch wären. Dies ist allerdings nur ein theoretisches Konstrukt ohne Realitätsbezug.

Ungeachtet dessen könnte eine solche Einkommensverteilung auch nicht über eine Anhebung der Grundsicherungsleistungen erreicht werden, denn es ist zwischen Grundsicherungsleistungen und Einkommen unterhalb der statistischen Armutsrisikogrenze (60 Prozent des Medians) zu unterscheiden. Die Höhe der Grundsicherungsleistungen richtet sich nämlich nach der Bedürftigkeit und nicht nach statistischer Konvention.

Einerseits würden über eine Anhebung der Grundsicherungsleistungen auch Fälle begünstigt, die mit ihren Einkommen bereits über der statistischen Armutsrisikogrenze liegen. Grundsicherungsempfänger und ihre Haushaltsangehörigen können nämlich durchaus über Haushaltseinkommen oberhalb von 60 Prozent des Medians der Einkommensverteilung verfügen, da sich für sie je nach Haushaltszusammensetzung, besonderen Umständen (z. B. Gewährung von Zuschlägen oder Freibeträgen) und der Region, in der sie leben, eine unterschiedliche Höhe der Grundsicherungsleistung sowie der Wohn- und Heizkosten ergeben kann. Andererseits besteht die Bevölkerungsgruppe mit einem Einkommen unterhalb der statistischen Armutsrisikogrenze nicht nur aus Beziehern von Leistungen der Grundsicherung und Wohngeld, sondern es gibt hier auch Haushalte, die solche Leistungen nicht beziehen. Diese Haushalte würden bei einer Anhebung der Grundsicherungsleistungen in der Einkommensverteilung nach unten rutschen.

Im Ergebnis ist eine statistische Armutsrisikoquote von Null mittels einer Erhöhung der Grundsicherungsleistungen in der Realität nicht erreichbar. Zu berücksichtigen wäre zudem sich eventuell verändernde Verhaltensreaktionen und die Wirkungen der notwendigen Gegenfinanzierung.

35. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Welche Regelungen, ggf. auch Ausnahmeregelungen, gibt es für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach SGB II, SGB VI und SGB VII (zum Beispiel Erwerbsunfähigkeitsrenten), SGB IX, SGB XI oder SGB XII (Eingliederungshilfe) erhalten, hinsichtlich der so genannten Abwrackprämie für Altfahrzeuge beim Erwerb eines Neuwagens?

**Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense
vom 9. März 2009**

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, ob für behinderte Menschen, die Leistungen nach dem Zweiten, Sechsten, Siebten, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, Son-

derregelungen für die so genannte Abwrackprämie gelten. Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland wurden in das Sozialgesetzbuch keine Sonderregelungen für die Abwrackprämie aufgenommen. Auch sind die genannten Leistungsberechtigten – sofern sie die weiteren Voraussetzungen für die Prämie erfüllen – nicht vom Bezug der Prämie ausgeschlossen.

Für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch war eine Sonderregelung bereits deshalb nicht angezeigt, weil dort ein Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht als Bedarf anerkannt wird. Nur soweit im Einzelfall zur Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung die Nutzung eines Pkw sozialhilferechtlich anerkannt wird, tritt die Sozialhilfe in Form von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Sechstes Kapitel SGB XII) ein. Diese Berechtigten erhalten aufgrund der Behinderung ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug aus Mitteln der Sozialhilfe. Die Abwrackprämie ist auf diese Leistungen anzurechnen bzw. bei der Anschaffung des Kraftfahrzeugs einzubringen.

36. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung seit Übergabe der Ergebnisse der ForseA-Kampagne „Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?“ an die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, Karin Evers-Meyer, auf einer öffentlichen Veranstaltung im Kleisthaus am 27. September 2007 getan, um die katastrophale Versorgung von Schwerbehinderten während ihres Krankenhausaufenthaltes zu ändern (bitte die Aktivitäten und Maßnahmen sowie die jeweiligen Akteure einzeln nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Franz-Josef Lersch-Mense
vom 9. März 2009**

Entsprechend der am 18. Juni 2008 im Deutschen Bundestag vom Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit, Rolf Schwanitz, gegebenen Zusage hat die Bundesregierung zur Klärung des Sachverhalts Gespräche aufgenommen. Auf Einladung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit, Marion Caspers-Merk, fand am 10. November 2008 im Bundesministerium für Gesundheit zum Thema ein Expertengespräch unter Beteiligung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland, der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., des Forums für selbstbestimmte Assistenz, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, der Behindertenbeauftragten der Fraktion der SPD sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales statt. In der Besprechung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Dabei erhielten die Betroffenenverbände Gelegenheit, konkrete Problemlagen bei der pflegerischen Versorgung von Menschen mit Behinderung während eines Krankenhausaufenthalts darzulegen. Hierbei wurde

verdeutlicht, dass die pflegerische Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die auf von ihnen beschäftigte besondere Assistenzkräfte angewiesen sind, während eines stationären Krankenhausaufenthalts nicht ausreichend sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung derzeit gesetzgeberische Maßnahmen im Fünften, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die zu einer Sicherung des über die pflegerischen Grundleistungen nach § 39 SGB V hinausgehenden besonderen pflegerischen Bedarfs von Pflegebedürftigen während eines Krankenhausaufenthalts führen, welcher außerhalb des Krankenhauses durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte gedeckt wird.

37. Abgeordnete
Dr. Claudia Winterstein
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik, dass von der Bundesagentur für Arbeit beauftragte private Bildungsträger die vereinbarten Mindestintegrationsquoten angesichts der massiv verschlechterten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt vielfach nicht erbringen können und damit in die Gefahr geraten, erhebliche und ggf. existenzbedrohende Konventionalstrafen zahlen zu müssen (Malus-Regelung)?
38. Abgeordnete
Dr. Claudia Winterstein
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, diese Malus-Regelung für 2009 auszusetzen und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei Abgabe der Angebote das Ausmaß der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Unternehmen nicht absehbar war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 10. März 2009

Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts selbständig über die Bedingungen der Ausschreibung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die Abwicklung der entsprechenden Verträge. Sie hat mitgeteilt, dass es sich bei Leistungen, die eine Malus-Komponente beinhalten, um Maßnahmen mit ganzheitlichem Ansatz zur beruflichen Eingliederung handelt. Die Maßnahmeninhalte liegen weitgehend in der Gestaltungsfreiheit der Träger. Sie können damit flexibel auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes reagieren, um die Eingliederungsquote zu erreichen. Die Eingliederungsquote wird von der Agentur für Arbeit bei der Bestellung der Leistung in Kenntnis des Arbeitsmarktes und der Kundengruppe festgelegt. Sie ist dem Maßnahmeträger bei seiner Angebotsabgabe bekannt; die Malus-Komponente sichert bei nicht erreichter Eingliederungsquote die Wirtschaftlichkeit der Leistung.

Der Arbeitsmarkt unterliegt ständigen Schwankungen. Dieser kann sich – wie in den letzten Jahren – auch positiv entwickeln. Jeder Anbieter hat in seiner Kalkulation auch die Schwankungen des Arbeitsmarktes während der Vertragslaufzeit zu berücksichtigen. Da die Ma-

lus-Komponente bei den Bietern in unterschiedlicher Ausprägung in das Preisangebot eingeflossen sein dürfte, würde das Aussetzen der Malus-Komponente eine nicht unerhebliche Wettbewerbsverbesserung gegenüber den im Vergabeverfahren unterlegenen Mitbietern bedeuten.

Bei den aktuellen Ausschreibungen für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind bei der Festlegung der Eingliederungsquote die Prognosen bezüglich der Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt.

Die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht zu beanstanden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter
**Dr. Peter
Jahr**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahren und Risiken beim Anbau von gentechnisch verändertem Pflanzgut in Deutschland, und welche Erkenntnisse hat sie über die Entwicklung der Freilandversuche mit transgenen Pflanzen in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen- Esser vom 12. März 2009

Die Bundesregierung beurteilt die Gefahren und Risiken beim Anbau von genetisch verändertem Pflanzgut in Deutschland entsprechend den Vorschriften des Gentechnikgesetzes (GenTG), des EG-Gentechnikgesetzes (GenTG), des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EG-GenTDurchfG), der so genannten Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. Danach besteht für den Anbau von genetisch verändertem Pflanzgut ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn vom Ausbau des genetisch veränderten Pflanzguts nach dem Stand der Wissenschaft keine Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen. Die Risikobewertung muss fallweise erfolgen. Bei in Deutschland gestellten Anträgen nach Richtlinie 2001/18/EG ist nach dem GenTG das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig – für Entscheidungen nach Verordnung (EG) Nr. 1829 die Kommission.

Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht nach § 16 Abs. 4 im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Robert Koch-Institut sowie dem Bundesinstitut für Risikobewertung; zuvor ist eine Stellungnahme des Julius-Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, sowie eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde einzuholen. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit prüft und bewertet den Antrag im Hinblick auf mög-

liche Gefahren für Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsvorkehrungen.

Die Entscheidung über das Inverkehrbringen ergeht gemeinschaftsweit. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat dabei eine zentrale Rolle. National ist nach GenTG und EG-GenTDurchfG das BVL zuständig. Entscheidungen und Stellungnahmen zu Bewertungsberichten zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten ergehen nach § 16 Abs. 4 GenTG und Stellungnahmen gegenüber der EFSA nach § 3 GenTDurchfG im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Robert Koch-Institut; zuvor ist eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Julius-Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, einzuholen. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit prüft und bewertet den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsvorkehrungen.

Materielle Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich insbesondere aus Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG „Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

Die Entwicklung der Freilandversuche mit genetisch veränderten Pflanzen war seit 1995 wie folgt (zu beachten ist, dass Freisetzungen in dem Jahr vor Freisetzungsbeginn beantragt werden):

1995: 16 Anträge, davon drei nach dem vereinfachten Verfahren,
1996: 21 Anträge, davon sechs nach dem vereinfachten Verfahren,
1997: 17 Anträge, davon neun nach dem vereinfachten Verfahren,
1998: 19 Anträge, davon acht nach dem vereinfachten Verfahren,
1999: 17 Anträge, davon sechs nach dem vereinfachten Verfahren,
2000: fünf Anträge, davon zwei nach dem vereinfachten Verfahren,
2001: neun Anträge, davon einer nach dem vereinfachten Verfahren,
2002: elf Anträge, davon einer nach dem vereinfachten Verfahren,
2003: acht Anträge, davon drei nach dem vereinfachten Verfahren,
2004: acht Anträge, davon zwei nach dem vereinfachten Verfahren,
2005: 13 Anträge, davon zwei nach dem vereinfachten Verfahren,
2006: zehn Anträge, davon fünf nach dem vereinfachten Verfahren,
2007: neun Anträge, davon drei nach dem vereinfachten Verfahren,
2008: neun Anträge, davon drei nach dem vereinfachten Verfahren.

40. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie ist die intensive Wurzel- und Reisingnutzung von durch den Orkan Kyrill geschädigten Waldflächen für Biomassekraftwerke mit dem Nachhaltigkeitsgebot des Bundeswaldgesetzes in Einklang zu bringen, und wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung des Holz-Biomassebedarfs zur thermischen Nutzung im Verhältnis zum nachhaltig verfügbaren Angebot in den nächsten zehn Jahren ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser
vom 10. März 2009**

Der Wald ist nachhaltig zu bewirtschaften; alle seine Funktionen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Vielfalt sind zu erhalten. Jegliche Nutzung hat dies zu berücksichtigen. Dieses lässt sich jedoch nur am konkreten Waldstandort und im Kontext mit der jeweils beabsichtigten Verwertung beurteilen. Für eine verstärkte energetische Nutzung wird insbesondere die Verwendung von ansonsten unverwertbaren Baumresten diskutiert. Dabei ist zu beachten, dass Feinreisig, Nadeln und Blätter überproportional hohe Anteile wichtiger Pflanzennährstoffe enthalten. Sofern die Nutzung dieser Pflanzenteile erwogen wird, ist der Aspekt der Nährstoffnachhaltigkeit sicherzustellen. Dies gilt auch für die durch den Orkan Kyrill geschädigten Waldflächen.

Bei den in der Frage angesprochenen gerodeten Flächen handelt es sich jedoch um Sturmflächen, bei denen eine Änderung der Bodennutzungsart genehmigt wurde. Die bei der Rodung angefallene Biomasse ist ein Nebenprodukt der Flächenumwandlung. Als solche wurde diese Biomasse zu energetischen Zwecken genutzt.

Die gesamte energetische Nutzung von Holz betrug in Deutschland rd. 43 Mio. m³ (2005). Nach vorliegenden Schätzungen stieg sie 2007 auf rd. 52 Mio. m³. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Nach der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten „Leitstudie 2008 – Weiterentwicklung der Ausbaustrategie Erneuerbare Energien“ wird für das Jahr 2020 mit einer energetischen Holznutzung von rd. 65 Mio. m³ gerechnet (48 Mio. m³ Rohholz, 7 Mio. m³ Altholz und 10 Mio. m³ Holz aus Kurzumtriebsplantagen).

Deutschland als Nettoexporteur von Holz verfügt über nachhaltig mobilisierbare Holzvorräte, die einen Großteil des zu erwartenden inländischen Holzbedarfs decken können. Im Übrigen entscheiden die Marktmechanismen und -beteiligten, welche Sortimente und Mengen aus dem Inland, dem EU-Binnenmarkt und welche aus Drittstaaten bezogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordneter
**Jens
Ackermann**
(FDP)
- Ist es richtig, dass die Luftwaffe mit Einführung des NATO-Helikopters 90 (NH90) im Rahmen der „dringenden Nothilfe“ in einsatzstarken Zeiten oder bei Einsätzen größeren Ausmaßes (schwere Verkehrsunfälle, Industrieunfälle, Zugunglücke u. ä.) der Bevölkerung mit SAR-Hubschraubern (SAR = Search and Rescue = Suchen und Retten) deutlich seltener zur Verfügung stehen kann und damit ein wichtiger Teil der zivil-militärischen Zusammenarbeit verloren geht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 6. März 2009**

Allgemein

Die Bundeswehr hält Kräfte und Mittel im Rahmen des militärischen Such- und Rettungsdienstes (SAR) vor, die zugleich Teil des nationalen Such- und Rettungsdienstes für die zivile Luftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland sind.

In der Vergangenheit stellte die Luftwaffe neun Hubschrauber zusätzlich für den Flugbetrieb an zivilen Luftrettungszentren bei. Aufgrund der Reduzierung des Bestandes UH-1D sowie der mangelnden Verfügbarkeit und Eignung des NH90 für die Luftrettung erfolgte auf Basis einer Leitungsentscheidung seit dem Jahr 1998 eine schrittweise Reduzierung des Engagements. Diese Entscheidung wurde bereits 1995 sowohl den Bundesländern als auch den Abgeordneten des Deutschen Bundestages mitgeteilt. Die Reduzierungen erfolgten nach langfristiger Ankündigung und Abstimmung mit den Bundesländern. Mit der Abgabe des Luftrettungszentrums NEUSTRELITZ an die ADAC Luftrettung GmbH am 30. Juni 2006 beendete die Luftwaffe planmäßig ihre Unterstützung der zivilen Luftrettung. Die Bundeswehr hat sich somit vollständig aus der fliegerischen Unterstützung der zivilen Luftrettung zurückgezogen.

SAR-Hubschrauber der Bundeswehr können jedoch, auf Anforderung des jeweiligen Bundeslandes, im Rahmen der dringenden Nothilfe, bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen subsidiär im Bereich des zivilen Rettungswesens eingesetzt werden, sofern militärische Aufgaben und die Erfordernisse des nationalen SAR-Dienstes für die Luftfahrt dem nicht entgegenstehen.

Die Luftwaffe setzt derzeit Hubschrauber vom Typ Bell UH-1D im SAR-Dienst ein. Der NH90 LTH/SAR wird frühestens im Laufe des Jahres 2010 in das Hubschraubergeschwader der Luftwaffe eingeführt werden. Nach Zulauf des entsprechenden Einbausatzes für die Sanitätsausstattung ist der Einsatz im SAR-Dienst frühestens ab 2011 möglich. Der Modellwechsel von UH-D1 auf NH90 im SAR-Dienst soll dann sukzessive in den Jahren 2011 bis 2013 erfolgen. Diese Planung unterliegt Risiken, die sich aus dem bisherigen Projektverlauf NH90

ergeben. Es ist beabsichtigt, die Anzahl der SAR-Kommandos im Zuge der Einführung NH90 deutlich zu reduzieren. Die flächendeckende Abdeckung des Bundesgebietes wird dabei durch höhere Geschwindigkeit und bessere Sensorik des NH90 weiterhin gewährleistet. Die Gesamtzahl der in SAR-Bereitschaft stehenden Hubschrauber wird sich jedoch verringern und damit auch die Verfügbarkeit von SAR-Hubschraubern der Bundeswehr für den zivilen Rettungsdienst im Rahmen der dringenden Nothilfe abnehmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der dringenden Nothilfe durch das jeweilige Bundesland auch die nicht für den militärischen SAR-Dienst bereitgehaltenen Kräfte und Mittel der Bundeswehr, z. B. auch Hubschrauber, angefordert werden können.

42. Abgeordneter
Jens Ackermann
(FDP)
- Trifft es zu, dass durch den NH90 – aufgrund seiner längeren Standzeit, eines deutlich höheren Gewichts sowie größerer Abmessungen, die Landungen an Einsatzstellen und Krankenhäusern massiv erschweren – im Rahmen der „dringenden Nothilfe“ weniger Einsätze geflogen und dadurch weniger Konfrontationen der Besatzungen mit realen Rettungssituationen vorkommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Thomas Kossendey

vom 6. März 2009

Der NH90 ist mit ca. 10,6 t Abfluggewicht mehr als doppelt so schwer wie die UH-1D. Er erzeugt bei Landung und Start eine entsprechend stärkere, abwärtsgerichtete Luftströmung (Rotorabwind). In Kombination mit den größeren Abmessungen ergeben sich, im Vergleich zur UH-1D, Einschränkungen für den subsidiären Einsatz im Bereich des zivilen Luftrettungswesens:

- Ein Teil der Hubschrauberlandeplätze ziviler Krankenhäuser, vor allem Dachlandeplätze, können aufgrund des höheren Gewichtes des NH90 nicht mehr angeflogen werden. Die Bundeswehrkrankenhäuser sind hiervon nicht betroffen.
- Für das Starten und Landen wird ein größerer Raumbedarf benötigt, um Schäden zu vermeiden. Damit werden insbesondere das Landen und Starten auf engen Straßenkreuzungen und in Stadtgebieten nur noch im Ausnahmefall möglich sein.

Vorteile aus dem Einsatz des NH90 ergeben sich aus der höheren Geschwindigkeit sowie der uneingeschränkten Nachtflugfähigkeit mit Nachtsichtgeräten und Infrarot-Wärmebildkamera. Im Bereich der großräumigen Suche und bei Nachteinsätzen in schwer zu überblickendem Gelände stehen Fähigkeiten zur Verfügung, über die zivile Luftrettungsmittel derzeit nicht in vergleichbarem Umfang verfügen. Ungeachtet dessen ist im Ergebnis dennoch wahrscheinlich, dass die Anzahl der Einsätze im Rahmen der dringenden Nothilfe im Sinne von zivilen Rettungseinsätzen in Verbindung mit der Bergung und dem Transport von Kranken und Verletzten abnehmen wird.

Die Ausbildung der Besatzungen wird sich auch künftig an den Einsatzerfordernissen orientieren. Ein Defizit wird nicht erwartet, zumal sich das Besatzungskonzept (wie in der Antwort zu Frage 43 dargestellt) substantiell verändern wird. Im Rahmen subsidiärer Einsätze und dringender Nothilfe wird das Fähigkeitsspektrum der Bundeswehr durch die besonderen Fähigkeiten des NH90 erweitert, die den zivilen Rettungsdiensten nicht zur Verfügung stehen.

43. Abgeordneter
Jens Ackermann
(FDP)
- Trifft es zu, dass die Luftwaffe mit der Einführung des NH90 für den SAR-Dienst im Gegensatz zu den Streitkräften anderer Länder von dem seit Jahrzehnten bewährten Besatzungskonzept mit Pilot, Bordtechniker und Luftretter als eingespieltem Team abweicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 6. März 2009**

Die Besatzung der UH-1D besteht im SAR-Dienst aus grundsätzlich einem Hubschrauberführer, einem Bordtechniker sowie dem Luftrettungsmeister. Der Bordtechniker nimmt während des Fluges Aufgaben im Cockpit wahr. Der Luftrettungsmeister UH-1D fliegt als ständiger Luftfahrzeugbesatzungsangehöriger bei Einsätzen im Such- und Rettungsdienst (SAR), im Rahmen dringender Nothilfe, bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen sowie bei Ausbildungs- und Übungsflügen auf Hubschraubern der Bundeswehr mit. Er versorgt die Patienten im Rahmen seiner Qualifikationshöhe. Darüber hinaus übernimmt er fliegerische Aufgaben zur Unterstützung der Besatzung bei der Erfüllung des Flugauftrages, wie z. B. das Bedienen der Rettungswinde, Luftraumbeobachtung, Einsprechverfahren bei Start und Landung im Gelände sowie das Führen des Sprechfunks mit Behörden sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, wie z. B. der Polizei. Das Besatzungskonzept NH90 sieht neben den beiden Hubschrauberführern einen Bordmeister vor, der, anders als der Bordtechniker UH-1D, keine Aufgaben im Cockpit wahrnimmt. Ihm sind u. a. die bisher durch Luftrettungsmeister wahrgenommenen Aufgaben, mit Ausnahme der Versorgung von Patienten, zugewiesen. Bei Rettungseinsätzen wird die Besatzung durch entsprechendes Sanitätspersonal unterstützt, das sich ausschließlich auf die Versorgung der Patienten konzentrieren kann, ohne zusätzliche Aufgaben zur fliegerischen Unterstützung der Besatzung leisten zu müssen.

44. Abgeordneter
Jens Ackermann
(FDP)
- Warum wird – aufgrund des ungewissen Einführungstermins des NH90 in der SAR-Version und des absehbaren Verlusts der Zulassung des bisherigen Modells Bell UH-1D – nicht erwogen, die Zeit bis zur Einführung des NH90 als SAR-Hubschrauber durch eine Maschine des Typs EC135 zu überbrücken, die bereits in der Bundeswehr vorhanden ist, sofort und kostengünstig mit Rettungs- und Sanitätsrüstätzen aus der zivilen Luftrettung ausgestattet werden könnte, direkt von den

meisten Luftwaffen-Hubschrauber-Piloten zu fliegen wäre, in der technischen Pflege läuft und längst in den Simulationsbetrieb eingeführt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Thomas Kossendey

vom 6. März 2009

Ein Verlust der Zulassung des UH-1D ist derzeit weder aus rechtlichen noch aus technischen Gründen zu erwarten. Damit ist ein „bruchfreier“ Übergang von UH-1D zu NH90 in der Aufgabe des militärischen SAR-Dienstes sichergestellt, wie in der Antwort zu Frage 41 dargelegt. Ein Einsatz von EC135 in der SAR-Aufgabe ist deshalb weder vorgesehen noch notwendig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

45. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP) Wie hoch ist der Anteil an allen Adoptionen aus dem Ausland, die ohne fachliche Vorbereitung und Begleitung erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Hermann Kues

vom 13. März 2009

Belastbares Zahlenmaterial zu Adoptionen, die von Adoptionswilligen im Ausland ohne Begleitung einer deutschen Vermittlungsstelle durchgeführt wurden, gibt es nicht. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik zur Auslandsadoption basiert auf Meldungen von Auslandsvermittlungsstellen, in die Auslandsadoptionen ohne Beteiligung einer deutschen Vermittlungsstelle nicht einfließen. Aus der Aktenverwaltung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA), die nach § 5 Abs. 3 Satz 4 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) an allen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren auf Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen zu beteiligen ist, lässt sich der Anteil der unbegleiteten Adoptionen an der Gesamtzahl der Auslandsadoptionen auf etwa 50 Prozent schätzen.

Aussagen darüber, ob in diesen Fällen gleichermaßen eine ausländische Vermittlungsstelle nicht eingeschaltet gewesen ist, lassen sich hieraus nicht entnehmen. In einer von der BZAA veröffentlichten Auswertung (FamRZ 2007, 1699 ff.) wird auch darauf hingewiesen, dass eine nicht unerhebliche Zahl solcher Adoptionen auf Stiefkind- und Verwandtenadoptionen zurückgeführt werden könnte, bei denen – weil Adoptiveltern und Adoptivkind von vornherein feststehen – vielfach von der Beteiligung einer Vermittlungsstelle abgesehen wird.

46. Abgeordnete
**Ina
Lenke**
(FDP)
- Wie vielen Auslandsadoptionen wird die Anerkennung nach § 109 des Familienverfahrensgesetzes aus welchen Gründen versagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Hermann Kues

vom 13. März 2009

§ 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt erst ab dem 1. September 2009. Bis dahin ist auf die Anerkennung von ausländischen Adoptionen, an denen staatliche Stellen beteiligt waren, § 16a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) anzuwenden.

Die Entscheidung, ob die Wirksamkeit einer ausländischen Adoption auf Deutschland erstreckt werden soll, treffen die Vormundschaftsgerichte unter Berücksichtigung der in dieser Norm enthaltenen Ablehnungsgründe nach umfassender Würdigung des Sachverhalts im Einzelfall. Eine amtliche Statistik darüber, in wie vielen Fällen sie in den letzten Jahren die Anerkennung versagt haben, gibt es nicht, so dass auch diese Frage nicht präzise beantwortet werden kann.

Aus der Aktenverwaltung der BZAA hat sich in einer Untersuchung bezogen auf die Jahre 2005 und 2006 ergeben, dass in 4 Prozent der vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach dem AdWirkG der ausländischen Adoptionsentscheidung die Anerkennung versagt worden ist.

Unter Einbeziehung der Verfahren, die mit einer gerichtlich empfohlenen Antragsrücknahme, Nichtbetreiben des Verfahrens u. ä. beendet worden sind, lässt sich festhalten, dass etwa 10 Prozent der gerichtlichen Anerkennungsverfahren nicht mit einer Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung abgeschlossen wurden.

Für die Jahre 2007 und 2008 ergibt sich bei den Ablehnungsentscheidungen eine leichte Steigerung bis zu 5,5 Prozent (im Einzelnen NJW 2008, 186 ff.).

Als Gründe für eine Nichtanerkennung treten besonders hervor, dass das Vormundschaftsgericht sachfremde Erwägungen für die Adoption als maßgeblich ansah (Stichwort verdeckte Einwanderung), dass eine den Mindestanforderungen an eine Kindeswohlprüfung entsprechende Befassung des ausländischen Gerichts mit Fragen der Orientierung der Adoption am Kindeswohl nicht gesehen wurde oder dass das Adoptionsgeschehen mit unrichtigen Urkunden verbunden und die Herkunft des Kindes und damit die Zustimmung der leiblichen Eltern als nicht aufklärbar angesehen wurde. Die Ablehnung der Anerkennung, weil das Kind aus einem Vertragsstaat adoptiert und das Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption nicht eingehalten war, ist von eher untergeordneter Bedeutung und steht eher zusätzlich in Verbindung mit einem der o. a. Gründe in Verbindung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

47. Abgeordnete
Birgitt Bender
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass es zwischen dem Ende der Übergangsregelungen der Sozialpsychiatrievereinbarungen Ende März 2009 und dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, in dem durch Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen erhalten werden soll, sowie der aufgrund der Änderungen des § 85 SGB V zu erfolgenden Verankerung einer angemessenen Vergütung der nichtärztlichen Leistungen im Bundesmantelvertrag, nicht zu einem massiven Einbruch dieser besonderen Versorgungsform kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 11. März 2009**

Um die aufgrund von Kündigungen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarungen entstandene Planungsunsicherheit bei der Finanzierung nicht-ärztlicher Leistungen im Rahmen sozialpädiatrischer und psychiatrischer Tätigkeit zu beenden, enthält der von ihnen angesprochene Gesetzentwurf zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften die Klarstellung, dass die Krankenkassen für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vereinbaren müssen und das Nähere hierzu im Bundesmantelvertrag zu vereinbaren ist.

Diese Präzisierung verpflichtet die Bundesmantelvertragspartner Vereinbarungen zu treffen. Die Bundesregierung sieht es als Aufgabe der gemeinsamen Selbstverwaltung an sicherzustellen, dass nach dem Auslaufen der bis zum 31. März 2009 geltenden Übergangsregelung bis zum Abschluss einer bundesmantelvertraglichen Regelung nach künftigem Recht zeitnah eine Anschlussregelung gefunden wird, die gewährleistet, dass die sozialpsychiatrische Versorgung nahtlos weitergeführt wird. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit den Bundesmantelvertragspartnern mit Schreiben vom 26. Februar 2009 mitgeteilt.

48. Abgeordneter
Detlef Parr
(FDP)
- Welches sind konkret die vielfältigen Regelungen, die die Bundesregierung laut Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/11946 (Antwort zu Frage 4) initiiert hat, um den Versorgungsproblemen bei der Substitution in strukturschwachen Regionen zu begegnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 6. März 2009**

Mit den in der zitierten Antwort erwähnten „vielfältigen Regelungen“ sind die Regelungen des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes und des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes zur Verbesserung der Sicherstellungsinstrumente in der vertragsärztlichen Versorgung und zur Flexibilisierung des Vertragsarztrechts gemeint. Zu nennen sind hier beispielsweise die erweiterten Möglichkeiten zur Zahlung von so genannten Sicherstellungszuschlägen, die Verbesserung der Anstellungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte, die Erleichterung der Gründung einer Zweigpraxis und die Möglichkeit einer gleichzeitigen Tätigkeit im Krankenhaus und vertragsärztlicher Versorgung. Darüber hinaus beinhaltet auch die Reform des vertragsärztlichen Vergütungssystems Regelungen, um die Perspektiven ländlicher Regionen in der vertragsärztlichen Versorgung gezielt zu verbessern. Die ab dem Jahr 2010 vorgesehene Preisdifferenzierung kommt Ärztinnen und Ärzten und Versicherten in Gebieten, die von Unterversorgung betroffen sind, besonders zu Gute und wird dazu beitragen, die heute regional bestehenden Versorgungsengpässe abzubauen. Mit diesen Regelungen kann selbstverständlich auch Versorgungsproblemen bei der Substitution in strukturschwachen Gebieten begegnet werden.

Weiterhin weise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/12077 zu Frage 7 hin. Mit der Dreiundzwanzigsten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung, der der Bundesrat am 6. März 2009 ohne Änderungen zugestimmt hat, wurden eine Vertreterregelung für substituierende Ärztinnen und Ärzte und eine Möglichkeit des Verschreibens von Substitutionsmitteln für zwei Tage geschaffen. Damit wird die Substitutionsbehandlung auch gerade im ländlichen Raum wesentlich erleichtert.

49. Abgeordneter
**Detlef
Parr**
(FDP)
- Welche verschiedenen Projekte hat die Bundesregierung laut Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/11946 (Antwort zu Frage 5) konkret finanziert, um die Qualität der Substitutionsbehandlung zu fördern und die Zahl der Substitutionsärzte zu erhöhen, und wie konnte dieser Erfolg gemessen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 6. März 2009**

Es handelt sich um folgende von der Bundesregierung – z. T. gemeinsam mit anderen Institutionen – geförderte Projekte zur Verbesserung der Substitutionsbehandlung und damit zur Erhöhung der Zahl der Substitutionsärztinnen und Substitutionsärzte:

- „Qualitätssicherung in der ambulanten Substitutionstherapie Opiat-abhängiger“ (ASTO) (2002 bis 2005):

Das Projekt zielt auf eine Optimierung der therapeutischen Prozesse in der Substitutionsbehandlung, der organisatorischen Abläufe

innerhalb der einzelnen Praxen, der Verbesserung der Kooperation und Vernetzung zwischen substituierenden Ärzten und dem Suchthilfesystem sowie der Erhöhung der Rechtssicherheit für substituierende Praxen und Ambulanzen. Die längsschnittlich angelegte Evaluation in 74 Arztpraxen und 16 Ambulanzen zeigte, dass der Prozess der Professionalisierung und Organisationsentwicklung zu einer erkennbaren Verbesserung der Struktur- und Prozessqualität geführt hat.

- Modellprojekt „Heroingestützte Behandlung Opiatabhängiger“ (2002 bis 2006):

Das Modellprojekt hat nicht nur für die Heroinbehandlung, sondern auch für die Substitutionsbehandlung mit Methadon wichtige Erkenntnisse erbracht. Dazu zählt auch das Ergebnis, dass die beiden miteinander verglichenen Formen der psychosozialen Begleitung von Substituierten – Psychoedukation und Case Management – gleichwertig sind und einen wichtigen Beitrag für die Beratung und Behandlung leisten.

- COBRA-Projekt („Cost-Benefit and Risk Appraisal of Substitution Treatments“) (2003 bis 2006):

Das Projekt wurde im Rahmen der Förderung der Suchtforschungsverbände durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine versorgungsepidemiologische Studie zur aktuellen Versorgungslage opiatabhängiger Substitutionspatienten. Es wurde in umfassender Weise eine Evaluation der Risiken, Vor- und Nachteile verschiedener Interventionsstrategien und Modalitäten in der Substitutions- und Versorgungspraxis Opiatabhängiger in Deutschland durchgeführt. Die Ergebnisse sind unter www.cobra-studie.de abrufbar.

- PREMOS (Predictors, Moderators and Outcome of Substitution Treatment) (2007 bis 2010):

Basierend auf der COBRA-Studie soll dieses Projekt detaillierte Erkenntnisse zu längeren Verläufen von Substitutionsbehandlungen liefern (siehe auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 16/12077).

- Contingency Management bei der Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger (2005 bis 2008):

Mit diesem Projekt soll durch die Umsetzung von verhaltenstherapeutischen Strategien unter anderem die Reduzierung des Beikonsums erreicht werden.

- Optimierung der Substitutionsbehandlung durch indikative Zuordnung von Patientenproblemen und Therapiebausteinen (2004 bis 2008):

Ziel dieser Studie war die Optimierung der Substitution hinsichtlich der Substitutionsmittel und deren Dosierung sowie die Optimierung der Zuordnung für die psychosoziale Therapie Drogenabhängiger.

Der Erfolg der einzelnen Forschungs- und Modellprojekte wird jeweils dokumentiert und innerhalb der Wissenschaft diskutiert, aber auch den Suchthilfeeinrichtungen und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten über Tagungen und Veröffentlichungen zugänglich gemacht. Der langfristige Erfolg zeigt sich in der hohen Qualität der Substitutionsbehandlung in Deutschland. Zur Weiterentwicklung der Substitutionsbehandlung in Deutschland fördert das Bundesministerium für Gesundheit u. a. den Austausch von Expertinnen und Experten (siehe auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 16/12077). Die Beiträge dieses Fachgesprächs sind dokumentiert, die Handlungsempfehlungen sind in die politische Beurteilung der Substitutionsbehandlung in Deutschland eingeflossen. Voraussichtlich Ende 2009 wird ein weiteres Fachgespräch stattfinden.

50. Abgeordneter
**Detlef
Parr**
(FDP)
- Was sind die Ergebnisse des Gespräches der Bundesregierung mit dem Strafvollzugsausschuss der Länder vom 1. Oktober 2008 hinsichtlich der Behandlung opiatabhängiger Menschen in Haft, und welche Zielsetzung verfolgt die Bundesregierung für die kommenden Gespräche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 6. März 2009**

Der Leiter der Geschäftsstelle der Drogenbeauftragten der Bundesregierung hatte am 1. Oktober 2008 in der 108. Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder über die Ergebnisse zweier aktueller Studien zum Zugang Inhaftierter zu Maßnahmen der Infektionsprophylaxe und des Gesundheitsschutzes in deutschen Haftanstalten sowie über den Verfahrensstand zum ausstehenden Entwurf der EU-Kommission für eine EU-Ratsempfehlung zu „Drogen in Haft“ berichtet. Die Behandlung opiatabhängiger Menschen in deutschen Haftanstalten wurde intensiv diskutiert. In einem nächsten Schritt soll diese Problematik auf der Tagung der Vollzugsärzte dargestellt werden. Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung dazu liegen in der Zuständigkeit der Länder. Das Bundesministerium der Justiz wird an den weiteren Sitzungen des Strafvollzugsausschusses der Länder teilnehmen und weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Behandlung opiatabhängiger Menschen in Haft der Behandlung Drogenabhängiger außerhalb des Strafvollzuges angeglichen werden soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

51. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Planungsstand der Ausbaustrecke Berlin–Görlitz, und wie stellt sich die Finanzierung (z. B. Investitionssumme Bund/Land) dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 9. März 2009**

Die Entwurfsplanung für den Abschnitt Berlin–Cottbus ist im Wesentlichen abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, den Ausbau dieses Abschnittes für eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h aus Mitteln des Arbeitsplatzprogramms Bau und Verkehr zu finanzieren. Für die Ertüchtigung des Abschnittes Berlin–Cottbus sind derzeit Investitionen in Höhe von insgesamt 162 Mio. Euro veranschlagt. Das Land Brandenburg hat gemäß einer Vereinbarung mit der DB Netz AG die Planung mit ca. 5 Mio. Euro vorfinanziert.

Die Planung des Abschnittes Cottbus–Görlitz einschließlich zweigleisigem Ausbau Lübbenau–Cottbus im Zuge der Ausbaustrecke Berlin–Görlitz erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

52. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- Wieso nutzt die Bundesregierung nicht freiwerdende EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) zu einer unmittelbaren Ertüchtigung der Ausbaustrecke (ABS) Dresden–Berlin auf 200 km/h, wenn der Ausbau der ABS Dresden–Berlin auf 160 km/h nach Auskunft der Bundesregierung aus den Mautmehreinnahmen finanziert werden soll, obwohl die Finanzierungsvereinbarung mit der DB AG auf EFRE-Mitteln basiert und somit unverbrauchte EFRE-Mittel bereitstehen, und wieso nutzt die Bundesregierung im Bundeshaushalt für den Freistaat Sachsen eingesparte Mittel nicht zur Realisierung anderer Schienenprojekte im Freistaat Sachsen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 9. März 2009**

Es gibt keine frei werdenden EFRE-Mittel. Bis Mitte des Jahres 2008 konnte die Gesamtfinanzierung der Teilmaßnahmen der Ausbaustrecke Berlin–Dresden, erste Baustufe, zweite Realisierungsstufe, im Rahmen der zur Verfügung stehenden nationalen Haushaltsmittel nicht gesichert werden.

Durch die Mautmehreinnahmen wurde die Möglichkeit der nationalen Kofinanzierung – neben der EFRE-Finanzierung – geschaffen. Die Finanzierungsvereinbarung für die o. g. Teilmaßnahmen wurde am 11. Dezember 2008 abgeschlossen. Für Bedarfsplanvorhaben im Freistaat Sachsen werden somit keine Bundesmittel eingespart oder auf andere Bundesländer „umgewidmet“.

53. bgeordneter
Ernst
Burgbacher
(FDP)
- Welche Möglichkeiten bestehen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, um Marktfahrer und Schausteller, die Tagesmärkte über die 50 Kilometer Nahverkehrszone hinausgehend beschicken, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. März 2009

Sofern ein Fahrzeug unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt (Güterbeförderung mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse), können die Mitgliedstaaten nur die Ausnahmen zulassen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Deutschland hat von allen Ausnahmemöglichkeiten, die die Verordnung zulässt, Gebrauch gemacht. Ausnahmen für Verkaufswagen für öffentliche Märkte sind nur in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zulässig.

Verkaufswagen zwischen 2,8 und 3,5 t zulässiger Gesamtmasse wurden vollständig von den Aufzeichnungspflichten befreit, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

54. Abgeordneter
Ernst
Burgbacher
(FDP)
- Besteht insbesondere die Möglichkeit, durch nationale Rechtsvorschriften den Nahverkehrsbereich von 50 km auf 100 km zu vergrößern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. März 2009

Diese Möglichkeit besteht nicht.

55. Abgeordneter
**Ernst
Burgbacher**
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass für Marktfahrer und Schausteller, bei denen die in den Aufzeichnungsgeräten festgehaltenen Fahrzeiten nicht von den Aufbau- und Abbauzeiten sowie den Verkaufszeiten getrennt werden können, ein dringendes Bedürfnis besteht, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu schaffen, und welche Überlegungen gibt es dazu in der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick
vom 10. März 2009**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Fahrzeiten, Aufbau- und Abbauzeiten sowie Verkaufszeiten nicht getrennt werden können. Durch die Aufzeichnungsgeräte sind Lenkzeiten, andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten und Arbeitsunterbrechungen bzw. Ruhezeiten getrennt erfassbar.

Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, dass weitere Verwaltungsvereinfachungen möglich sind. Im Auftrag der Europäischen Kommission hat ein Konsortium zu verschiedenen Politikfeldern Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung vorgelegt. Darunter befindet sich auch der Vorschlag, die Umkreisbegrenzung von 50 auf 150 km auszuweiten. Die Bundesregierung bewertet diesen Vorschlag positiv.

56. Abgeordneter
**Patrick
Döring**
(FDP)
- Für welche Projekte aus dem so genannten Arbeitsplatzprogramm Bau und Verkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) aus dem Konjunkturpaket I wurden die Vergabeverfahren bisher noch nicht abgeschlossen, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der einzelnen noch laufenden Verfahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 12. März 2009**

Vergabeverfahren für Projekte, die aus den Mitteln des Arbeitsplatzprogramms Bau und Verkehr (APBV) finanziert werden sollen, wurden bisher noch nicht abgeschlossen. Bei den Verkehrsträgern ist folgender Sachstand zu verzeichnen:

- Bundesschienenwege

Zwischen dem Bund und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) sind als Voraussetzung für die Einleitung von Vergabeverfahren durch die EIU zunächst Finanzierungsvereinbarungen (FV) abzuschließen. Die FV für Maßnahmen aus dem APBV befinden sich derzeit zum Teil in der Abschlussphase, zum Teil noch in Vorbereitung.

Für die Verstärkung laufender und den Beginn neuer Bedarfsplanvorhaben sind teilweise noch planerische Arbeiten abzuschließen.

Für kleinere Maßnahmen, z. B. im Bereich des Personenbahnhofsprogramms, erwartet der Bund aufgrund der Erleichterungen im Vergaberecht künftig eine beschleunigte Durchführung der Vergabeverfahren durch die EIU.

- Bundesfernstraßen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geht davon aus, dass die derzeit anstehenden Verfahren voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2009 im Wesentlichen abgeschlossen sein werden.

- Bundeswasserstraßen

Die Mittel werden in erster Linie für die Verstärkung bereits begonnener Vorhaben und Programme verwendet, um eine frühzeitigere Fertigstellung und ein schnelleres Einsetzen des Nutzens zu erreichen. Hierfür sind in der Regel keine neuen Vergabeverfahren erforderlich.

Für die Bereiche Substanzerhaltung und Modernisierung werden die Ausschreibungen und Vergabeverfahren für die zusätzlich ermöglichten Maßnahmen sukzessive und zügig abgeschlossen.

57. Abgeordneter
**Patrick
Döring**
(FDP)

In welchen der gegenwärtig laufenden Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Investitionen in Bundesstraßen oder Bundesfernstraßen nimmt der Bund seinerseits eine eigene Prüfung einer Vergabeempfehlung des jeweiligen Bundeslandes vor oder wird diese vornehmen, und wie lange dauert die Prüfung in den jeweiligen Verfahren bereits, bzw. wie lange wird die jeweilige Prüfung voraussichtlich insgesamt dauern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 12. März 2009**

Im Rahmen der Konjunkturpakete I und II wurden die Grenzen für die Vorlage von Vergabevorschlägen für Bundesfernstraßenmaßnahmen beim BMVBS auf 10 Mio. Euro angehoben. Sobald Vergabevorschläge der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen vorliegen, wird das BMVBS eine kurzfristige Prüfung durchführen.

58. Abgeordneter
**Patrick
Döring**
(FDP)
- Wie hoch ist die Summe der Mittel, die voraussichtlich von April bis Dezember dieses Jahres für die im Rahmen der beiden Konjunkturpakete geplanten Infrastrukturprojekte des Bundes jeweils monatlich verausgabt werden, und wie groß ist jeweils nach dem Bundesverkehrswegeplan 2003 das volkswirtschaftliche Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) für die einzelnen Infrastrukturmaßnahmen des Bundes, die im Rahmen der beiden Konjunkturpakete durchgeführt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 12. März 2009**

Eine gesicherte Abschätzung, in welcher Höhe bis Ende 2009 Mittel aus den beiden Konjunkturpaketen konkret eingesetzt werden können, kann derzeit noch nicht erfolgen. Für das Konjunkturpaket I ist die Höhe der Mittel für 2009 im Bundeshaushalt festgelegt. Im Rahmen des Konjunkturpakets II soll ein möglichst hoher Anteil der für Bundesverkehrswege vorgesehenen 2 Mrd. Euro bereits 2009 eingesetzt werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Monatsbeträge in allen Bereichen von April 2009 an sukzessive zunehmen werden.

Die Nutzen-Kosten-Verhältnisse (NKV) für die in den Konjunkturpaketen I und II enthaltenen Maßnahmen der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen bzw. des Bundesverkehrswegeplans 2003 für die Bundeswasserstraßen sind als Anlage beigefügt.

Anlage**Nutzen-Kosten-Verhältnisse (NKV) für die in den Konjunkturpaketen I und II enthaltenen Maßnahmen der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen bzw. des Bundesverkehrswegeplans 2003 (BVWP 2003) für die Bundeswasserstraßen**Vorbemerkung:

Die angegebenen NKV beziehen sich auf die jeweils bewertete Gesamtmaßnahme. Im Rahmen der Konjunkturpakete I und II werden, insbesondere bei Schienen- und Wasserstraßenprojekten, überwiegend Teilmaßnahmen realisiert. Deshalb sind die NKV nicht geeignet, abschließende Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen der Konjunkturprogramme zu treffen.

Es sind die NKV aus dem BVWP 2003 für alle Projekte der beiden Konjunkturprogramme genannt, sofern nicht aktualisierte Bewertungen vorliegen. Zusätzliche Anmerkungen sind in Fußnoten enthalten.

Unabhängig von den Konjunkturpaketen werden gegenwärtig Überprüfungen der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen durchgeführt. Dabei werden auch Bedarfsplanprojekte neu bewertet, die (als Ganzes oder in Teilen) in den Konjunkturpaketen enthalten sind.

Maßnahme	NKV
Bundesschienenwege	
ABS/NBS Nürnberg – Erfurt (VDE 8.1); Verstärkung der Mittel	3,5
NBS/ABS Erfurt – Leipzig/Halle (VDE 8.2); Verstärkung der Mittel	3,5
ABS Paderborn – Bebra - Erfurt - Weimar - Jena - Glauchau - Chemnitz (1. Baustufe), sog. "Mitte-Deutschland-Verbindung"; Teilmaßnahmen im Abschnitt Erfurt - Glauchau	1,2
ABS Köln – Aachen; Abschnitt Aachen - Stolberg - Eschweiler	- ¹⁾
ABS Kehl -Appenweier (POS); Ausbau, Geschwindigkeitserhöhung	- ¹⁾
ABS München - Mühldorf - Freilassing - Grenze D/A; Abschnitte Alt-Mühldorf - Mühldorf und Mühldorf - Tüßling sowie Anbindung des Elektronischen Stellwerks (ESTW) Mühldorf - Burghausen (1. Baustufe)	1,7

Maßnahme	NKV
ABS/NBS Karlsruhe – Offenburg - Freiburg - Basel (1. und 2. Baustufe); Verstärkung Abschnitt Haltingen - Weil sowie Basel und Rastatter Tunnel (vorbereitende Maßnahmen)	1,8
ABS Oldenburg – Wilhelmshaven; durchgehend zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung	2,8
ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/Grenze D/CZ sog. „Franken-Sachsen-Magistrale“; Elektrifizierung der Strecke Reichenbach (Vogtl) – Hof	2,6
ABS Luxemburg – Trier – Koblenz – Mainz; zweigleisiger Ausbau Igel – Igel West	2,4
ABS Berlin – Görlitz; Ausbau Berlin – Cottbus auf $v_{\max} = 160$ km/h	1,6
Ausbau von Knoten (2. Stufe); Knoten Frankfurt/Main: Herstellung zweigleisiger Fahrmöglichkeit Frankfurt-Galluswarte	>1,5
KLV/Rbf (2. Stufe); KLV-Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor: Südanbindung und 3.Modul	1,4
KLV/Rbf (2. Stufe); KLV-Umschlagbahnhof Hamburg-Billwerder	1,4

Bundesfernstraßen		
A 81	Gärtringen – Böblingen/Hulb	14,1
B 32/ B 311	OU Herbertingen	3,0
B 39	OU Mühlhausen	1,6
B 292	OU Adelsheim	5,3
B 312	OU Reutlingen (Scheibengipfel)	1,5
B 294	OU Elzach	4,9
B 462	OU Dunningen	4,5
B 492	OU Brenz (nur Anteil BW)	5,5
A 3	w AD Würzburg-W – w AS Helmstadt	5,9
A 3	w AS Marktheidenfeld – Haseltalbrücke	5,9
B 13	OU'n Unterheßbach und Lehrberg (1.BA)	4,0
B 173	Johannisthal – s Kronach (1. BA)	3,6
B 299	OU Neumarkt-St. Veit	3,2
B 301	OU Au i.d. Hallertau	1,5
B 388	OU Dirnaich	2,9
B 388n	B 388 – Hallbergmoos (Anbindung FH)	27,8
B 472	OU Hohenpeißenberg	3,9
B 492	OU Obermedlingen (LGr BW/BY-B16 bei Gundelfingen)	5,5
A10	AD Schwanebeck – Weißensee (LGr BB/BE)	6,1
B 1	OU Herzfelde	6,8
B 179	OU Königs Wusterhausen	3,9
B 38	OU Reinheim	5,4
B 45/B 521	OU Nidderau/Windecken und N/Heldenbergen	7,6
B 49	Beselich/Obertiefenbach – Deponie Beselich	7,4
B 49	AS Tiefenbach – AS Leun, 9. BA	7,4

Maßnahme		NKV
B 49	AS Solms – Kloster Altenberg, 11. Abschnitt	3,0
B 458	OU Hilders/Wickers	2,1
B 458	OU Dipperz	6,8
B 96 n	n Samtens – Bergen (B 196)	4,1
B 194	OU Loitz	2,8
B 3n	OU Neu Wulmstorf (A 26 - Anbindung B 3)	
B 3	s Celle (B 3) - sö Celle (B 214) (OU Celle Süd)	6,1
B 27	OU Waake	3,0
B188	OU Danndorf/Velpke	6,8
B210	OU Schortens	6,4
B212	OU Berne (Huntebrücke) - L 875	6,2
B442	OU Eimbeckhausen	5,9
A 1	DEK-Brücke (m) - AK Münster-Süd	4,7
A 4	Umbau AK Aachen	- ²⁾
A 524	Duisburg/Serm (B 8) - AS Duisburg/Rahm	6,3
B 1	Salzkotten (L 776) - w Paderborn (L 756)	5,9
B 8	OU Düsseldorf/Wittlaer (2. BA) (A 524-Froschenteich)	6,3
B 58	OU Wesel-Büderich (B 58 - L 460)	5,0
B 70	OU Wettringen (2. BA)	4,3
B 525	OU Nottuln	3,0
B 10	Wallmersbach - Hinterweidenthal (1. BA)	2,3
B 48	OU Enkenbach-Alsenborn	1,6
B 256	OU Kruft	2,6
B 260	OU Dausenau	3,3
B 51	OU Besseringen	3,9
B 96	Westtangente Bautzen	5,4
B 169	OU Stützengrün/Hundshübel	3,6
B 173	OU Kesselsdorf (3. BA)	4,5
B 175/B 180	OU Waldenburg (1. BA)	2,4
B 178	Obercunnersdorf - Löbau (BA 3.1)	2,1
B 2	Ostumfahrung Wittenberg 1. BA - bis östl. Ringstr.	1,5
B 6n	OU Köthen (16. BA)	4,5
B 81	OU EgelN - B 246a	5,3
B 188	OU Oebisfelde	6,3
A 23	Itzehoe/Nord bis Itzehoe/Süd (1. und 2. BA)	1,6
B 93	OU Gößnitz mit OU Löhmitz	3,9
B 247	OU Worbis - Wintzingerode	4,3

Maßnahme	NKV
Bundeswasserstraßen ³⁾	
Nord-Ostsee-Kanal (<i>darunter Oststrecke, Schleuse Brunsbüttel</i>)	3 – 6 ⁴⁾
Unter- und Außenelbe (<i>darunter Fahrrinnenanpassung</i>)	12 / 4 ⁵⁾
Ausbau Peenestrom	4,0
Unter- und Außenweser (<i>darunter Fahrrinnenanpassung</i>)	20 / 10 ⁵⁾
Mittelweser incl. Schleusen	3,0
Mosel und Neckar incl. Schleusen	2,0
Main und Main-Donau-Kanal incl. Schleusen	27,4
Neubau Schiffshebewerk Niederfinow (im Rahmen der Gesamtmaßnahme Havel-Oder-Wasserstraße)	2,8

- 1) Berechnung erfolgt im Rahmen der aktuellen Bedarfsplanüberprüfung.
- 2) Der Umbau des AK Aachen erfolgt im Rahmen der Erhaltungsinvestitionen aus dem Titel für Um- und Ausbau.
- 3) Als Überhang im BVWP 2003 fortgeführte Maßnahmen wurden nicht neu bewertet. Diese noch laufenden Maßnahmen sind in der Übersicht nicht dargestellt.
- 4) Berechnung des NKV erfolgte für Teilmaßnahmen des Nord-Ostsee-Kanal gesondert; die Spanne der NKV reicht von 3 für den Ausbau der Oststrecke bis 6 für den Neubau der Schleuse Brunsbüttel.
- 5) Höherer Wert ohne Berücksichtigung des Jade-Weser Ports, niedrigerer Wert mit Berücksichtigung des Jade-Weser Ports.

59. Abgeordneter
Dr. Stephan Eisel
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Anzahl der pro Woche durchschnittlich eingesetzten Dieselloks auf der voll elektrifizierten Bahnstrecke im Rheintal (rechts- und linksrheinisch) insbesondere im Bereich Bonn vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. März 2009

Nach Mitteilung der DB AG verkehren fahrplanmäßig Dienstag bis Freitag rechtsrheinisch zehn Güterzüge mit Diesellokomotiven und linksrheinisch elf Güterzüge. An Samstagen und Sonntagen sind es rechtsrheinisch sechs Güterzüge mit Diesellokomotiven und linksrheinisch drei Güterzüge. Im Bedarfsfahrplan verkehren werktäglich durchschnittlich zehn Güterzüge zusätzlich mit Diesellokomotiven im Rheintal.

60. Abgeordneter
Dr. Stephan Eisel
(CDU/CSU)

Wie unterscheiden sich Diesel- und Elektroloks hinsichtlich der Lärm- und Erschütterungsbelastigung für Anwohner an Bahnstrecken, die durch Wohngebiete führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. März 2009

Dominierend bei der Vorbeifahrt eines Zuges ist das Rollgeräusch. Die Berechnungsvorschrift Schall 03 für die akustische Bewertung unterscheidet nicht zwischen Diesel- und Elektrolokomotiven.

Hinsichtlich der Erschütterungen werden derzeit Messungen über mögliche unterschiedliche Wirkungen vergleichbarer Züge mit Diesel- und Elektrolokomotiven durchgeführt.

61. Abgeordneter **Dr. Stephan Eisel** (CDU/CSU) Was unternimmt die Bundesregierung, um den Einsatz von Dieselloks auf voll elektrifizierten Bahnstrecken einzuschränken bzw. auszuschließen – insbesondere im Blick auf die genannte Rheintalstrecke im Bereich Bonn?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. März 2009

Nach europäischer und nationaler Rechtslage sind Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Netzzugang für Eisenbahnverkehrsunternehmen zu gewährleisten. Somit darf zugelassenen Fahrzeugen der Netzzugang auch im Rheintal nicht verwehrt werden.

62. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist es zu erklären, dass die Kosten für die geplante Autobahn-14-Nordverlängerung erneut gestiegen sind und mittlerweile bei 1,5 Mrd. Euro (vgl. Schweriner Volkszeitung, Ludwigluster Tageblatt vom 17. Februar 2009) liegen, und wie sollen diese bzw. künftige Mehrkosten für dieses Projekt getragen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 6. März 2009

Die für die Planung zuständigen Länderverwaltungen haben für den Neubau der Autobahn 14, Magdeburg (Autobahn 2)–Wittenberge–Schwerin (Autobahn 24) aktuelle Kosten in Höhe von knapp 1,3 Mrd. Euro abzüglich noch zu realisierender Kosteneinsparpotentiale genannt. Hierzu hat sich nichts geändert.

Auch für den nördlich der Autobahn 24 in Bau befindlichen Abschnitt Schwerin-Nord (Bundesstraße 104)–Jesendorf (Landstraße 101) wird davon ausgegangen, dass der genehmigte Kostenrahmen in Höhe von rd. 100 Mio. Euro eingehalten werden kann.

63. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die im Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 2. März 2009 gestellte Forderung der Bayerischen Staatsregierung und der DB AG, die Bahnstrecke zwischen Regensburg und Hof als zusätzliches Projekt in den dringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufzunehmen, und gibt es Planungen der Bundesregierung zur Aufnahme der Bahnstrecke zwischen Regensburg und Hof?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. März 2009

Zurzeit führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Untersuchung der Elektrifizierung der Schienenverbindung Regensburg–Marktredwitz–Hof durch. Ergebnisse werden 2010 vorliegen. Mit einem neuen Bundesverkehrswegeplan ist für die Zeit ab 2015 zu rechnen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass zusätzliche Maßnahmen natürlich zu neuen finanziellen Herausforderungen führen.

64. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde offiziell mit den Planungen für die Westtangente Pforzheim im Zuge der Bundesstraße 463 begonnen, und wie ist der aktuelle Sachstand bei der Verwirklichung der Westtangente?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 9. März 2009

Die ersten Überlegungen für eine Westtangente Pforzheim im Zuge der Bundesstraße 463 wurden bereits vor über 30 Jahren angestellt. Im Jahr 1984 wurde eine Linienuntersuchung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger durchgeführt. Am 14. März 1992 wurde schließlich das Planfeststellungsverfahren für den ersten Bauabschnitt von der Bundesstraße 10 bis zur Bundesstraße 294 eingeleitet. Das Baurecht für den ersten Bauabschnitt liegt seit dem Jahr 2005 vor.

Aufgrund von Leistungsfähigkeitsdefiziten ist vorgesehen, den Knotenpunkt Bundesstraße 10/Bundesstraße 463 neu entsprechend den planfestgestellten Plänen vorab auszubauen. Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg plant, im Sommer 2009 das Ausschreibungsverfahren zu beginnen, so dass ein Baubeginn noch im Herbst 2009 möglich ist.

65. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit bestehen bundeshaushaltsrechtlich verbindliche Festlegungen zum Bau der Westtangente Pforzheim, und welche Entlastungswirkung hätte ein fertiggestellter erster Bauabschnitt der Westtangente von der Autobahnanschlussstelle Pforzheim-West (A 8) und der Wildbacher Straße im Enztal (B 294) für die heutige Bundesstraße 463 zwischen dem Pforzheimer Hauptbahnhof (B 463) und dem Ortsausgang in Dillweißenstein in Richtung Unterreichenbach, Calw und Nagold?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 9. März 2009**

Es bestehen keine bundeshaushaltsrechtlich verbindlichen Festlegungen zum Bau der Westtangente Pforzheim. Ein fertiggestellter erster Bauabschnitt der Westtangente Pforzheim wirkt sich auf die Ortsdurchfahrt von Dillweißenstein verkehrsentlastend nur gering aus.

66. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung des zweiten Abschnittes der Westtangente zwischen Wildbader Straße und bestehender Bundesstraße 463 im Nagoldtal, und inwieweit rechnet die Bundesregierung mit Änderungen beim festgestellten Bedarf für die Westtangente im zu novellierenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 9. März 2009**

Eine Fertigstellung des zweiten Abschnittes der Westtangente zwischen Wildbader Straße und bestehender Bundesstraße 463 Nagoldtal kann aufgrund des derzeitigen Planungsstandes noch nicht terminiert werden.

Eine Novellierung des aktuellen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen ist derzeit nicht vorgesehen. Daher kann auch über eine Änderung des festgestellten Bedarfs keine Aussage gemacht werden.

67. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Zusagen seitens des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestehen gegenüber der Stadt Pforzheim bezüglich des Baubeginns für die Westtangente Pforzheim?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth
vom 9. März 2009**

Entsprechend der Ankündigung von Bundesminister Wolfgang Tiefensee am 9. Februar 2009 in Pforzheim kann in diesem Jahr mit dem höhenfreien Umbau des Knotenpunktes im Einmündungsbereich der Anschlussstelle Pforzheim-West in die Bundesstraße 10 begonnen werden. Eine Zusage für einen Baubeginn der Gesamtmaßnahme besteht nicht.

68. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)
- Wie viele Güterzüge verkehren durchschnittlich täglich innerhalb des Stadtgebietes von Berlin auf der Anhalter Bahn (bitte durchschnittliche Zuganzahl und durchschnittliche Zuglänge nach Wochentagen getrennt – Montag bis Sonntag – auflisten), und wie beurteilt die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund, dass die der Planfeststellung zugrunde liegende Lärmberechnung keinen Güterverkehr berücksichtigt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick
vom 9. März 2009**

Auf Anfrage wurde die Bundesregierung durch die DB Netz AG darüber informiert, dass im Gesamtzeitraum des Monats Januar 2009 lediglich ein Güterzug auf der Strecke Berlin-Lichterfelde–Berlin-Südkreuz verkehrte.

Im Monat Februar 2009 verkehrte von Montag bis Freitag durchschnittlich täglich ein Güterzug. An den jeweiligen Sonnabenden waren es durchschnittlich drei Güterzüge. Insgesamt verkehrten im Monat Februar 34 Güterzüge auf der Strecke Berlin-Lichterfelde–Berlin-Südkreuz, davon 24 Mineralölzüge.

Die Durchführung der Mineralölzüge im Monat Februar 2009 ergab sich vorrangig aus der Sperrung des Streckenabschnittes Berlin-Grünau–Berlin-Neukölln wegen einer Havarie an der Baustelle Teltowkanalbrücke. Die genannten Mineralölzüge fahren ausnahmslos im Gelegenheitsverkehr.

Obwohl in dem betroffenen Planfeststellungsabschnitt bei den Lärmschutzmaßnahmen kein Güterverkehr unterstellt wurde, ist dessen Durchführung aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Inwiefern aus den Umleitungs- und Havarieverkehren sowie Gelegenheitsverkehren des Monats Februar 2009 Ansprüche auf Ergänzung des Lärmschutzkonzeptes abgeleitet werden könnten, bleibt, sofern Anträge von Betroffenen gestellt werden, der Prüfung des dafür zuständigen Eisenbahn-Bundesamtes vorbehalten.

69. Abgeordneter
Jan Mücke
(FDP)
- Ergibt sich aus dem geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aus bereits veröffentlichten Vorschlägen der Europäischen Kommission für Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft – ihr späteres Inkrafttreten unterstellt – eine Pflicht, dass Flugsicherungsorganisationen privatrechtlich organisiert sein müssen, und falls ja, aus welchen konkreten Vorschriften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. März 2009

Nein

70. Abgeordnete
Kartherina Reiche
(Potsdam)
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat sich das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Teilstücke der Bundesstraße 101: Ortsumfahrung Luckenwalde-Süd, Ortsumfahrung Thyrow und zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf zeitlich verzögert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. März 2009

Für den südlichen Abschnitt der Bundesstraße 101, Ortsumgehung Luckenwalde wurde aufgrund von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren eine Umplanung des Entwurfes notwendig. Weiterhin mussten die Unterlagen an die sich zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Standards, insbesondere auf dem Gebiet der Umweltgesetzgebung, angepasst werden. Um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, war es notwendig, die Planunterlagen erneut auszulegen.

Für die Bundesstraße 101, Ortsumgehung Thyrow erfolgte bereits vor dem Planfeststellungsverfahren eine Umplanung, um Kosten einzusparen, ohne dabei den Verkehrswert einzuschränken und die Belange der Region außer Acht zu lassen. Nach Auskunft der Auftragsverwaltung Brandenburg soll das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich im ersten Quartal 2009 eröffnet werden.

Im Abschnitt zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf der Bundesstraße 101 waren im Rahmen der Anhörung Probleme bei der Verkehrsführung des langsam fahrenden Verkehrs aufgetreten. Darüber hinaus waren die Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund neuester Erkenntnisse der aktuellen Rechtsprechung zu beurteilen. Daher hat sich die Auftragsverwaltung Brandenburg für ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren entschieden.

71. Abgeordnete
**Kartherina
Reiche
(Potsdam)
(CDU/CSU)**
- Wann wird das Planfeststellungsverfahren für oben genannte Teilstücke der Bundesstraße 101 abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. März 2009

Derzeit können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, wann die Planfeststellungsbeschlüsse für die in der Antwort zu Frage 70 genannten Maßnahmen vorliegen werden, da dies wesentlich vom Umfang und den Inhalten der in den Verfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen abhängt.

72. Abgeordnete
**Kartherina
Reiche
(Potsdam)
(CDU/CSU)**
- Wann erfolgt der Bau der oben genannten Teilstücke der Bundesstraße 101?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. März 2009

Für die Maßnahmen Ortsumgehung Luckenwalde (südlicher Abschnitt) und den Abschnitt zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf der Bundesstraße 101 wird nach Erlangung des Baurechts umgehend mit der Vorbereitung der Baumaßnahmen begonnen. Über den Baubeginn der Ortsumgehung Thyrow wird auf der Grundlage eines aktuellen Finanzierungsprogramms erst entschieden werden, wenn das Baurecht absehbar ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

73. Abgeordneter
**Patrick
Döring
(FDP)**
- Welche Gutachten zum Themenkreis Feinstaub – Umweltzonen – Partikelfilter liegen der Bundesregierung vor oder wurden von ihr in Auftrag gegeben (bitte unter Angabe des beauftragenden Ministeriums, des Auftragnehmers, des Gegenstandes des Gutachtens, der Kosten und des Auftragsdatums)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 10. März 2009

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat ein „Rechtsgutachten zu den sich bei mangelhaften Rußfiltern

für Dieselfahrzeuge hinsichtlich der Rückforderung von Steuerbegünstigungen und Plaketten für den Zugang zu Umweltzonen stellten Fragen“ bei Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Kanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin, am 5. August 2008 in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde für 8 121,75 Euro erstellt.

74. Abgeordnete
Dr. Maria Flachsbarth
(CDU/CSU)
- Welche Gründe haben den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, bewogen, am 20. Februar 2009 eine finanzielle Beteiligung der Kernkraftwerksbetreiber zur Sanierung der ehemaligen Schachanlage Asse II zu fordern, nachdem sein Ministerium im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Atomgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/11609) und in einer Formulierungshilfe zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(16)561) des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages diese Möglichkeit aus rechtlichen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen hat und er selbst in einem Interview des ZDF, gesendet am 27. Januar 2009 in der Sendung „Morgenmagazin“, diese Rechtsauffassung ausdrücklich unterstrichen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 11. März 2009

90 Prozent des radioaktiven Inventars der Abfälle in der Asse stammt aus dem Betrieb der WAK. Da die WAK als Pilot-Wiederaufarbeitungsanlage auch Brennelemente aus dem kommerziellen Betrieb von Kernkraftwerken benötigte, um im damals definierten öffentlichen Interesse die Technik der Wiederaufbereitung zu entwickeln, resultieren circa zwei Drittel der insgesamt in der Asse eingelagerten Aktivität in Form von „Sekundärabfällen“ aus der Wiederaufbereitung dieser Brennelemente.

Die Frage, ob sich daraus eine moralisch politische Verantwortung der EVU ergibt, sich an den Kosten der Stilllegung der Asse zu beteiligen, obwohl sie rechtlich nicht dazu herangezogen werden können, wird innerhalb der Bundesregierung unterschiedlich beurteilt.

75. Abgeordnete
Dr. Maria Flachsbarth
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, im Hinblick auf seine geänderte Auffassung seiner Informationspflicht gegenüber dem Parlament im Vorfeld der Beratungen zum zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes hinreichend nachgekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 11. März 2009**

Ja

76. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkrete Formulierung hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verwendet, als es dem BMU die Auskunft gab, der von der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe an das Atommülllager Asse II gelieferte radioaktive Abfall stamme nicht von Energieversorgungsunternehmen (vgl. Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller in der Fragestunde vom 15. Oktober 2008), und ist das BMU bereit, die ihm vom BMBF hierzu schriftlich oder elektronisch übermittelten Aussagen zur Verfügung zu stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 10. März 2009**

Die Aussagen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), welche der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller im Rahmen der Fragestunde vom 15. Oktober 2008 zugrunde liegen, basieren auf dem Statusbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 1. September 2008.

77. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Aussagekraft, Korrektheit und Vollständigkeit der Protokolle der Auswertungen der Dosimeter, die Eckbert Duranowitsch und andere Ex-Mitarbeiter des ehemaligen Betreibers der Schachanlage Asse II trugen, bei denen der Verdacht existiert, durch die Arbeit in der Asse Gesundheitsschäden davongetragen zu haben (vgl. neben den Fällen, die die Staatsanwaltschaft Braunschweig derzeit ermittelt, auch die Aussage Eckbert Duranowitsch über „mindestens sechs Todesfälle“, epd-Meldung vom 26. Februar 2009), und wann erhielt die Bundesregierung erstmals Hinweise, dass Mitarbeiter durch die Arbeit in der Asse möglicherweise Gesundheitsschäden davongetragen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 9. März 2009**

Der Bundesregierung und dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sind aus Zeitungsberichten mehrere Erkrankungsfälle bei ehemaligen Beschäftigten der Schachanlage Asse bekannt. Dem BfS liegen derzeit keine Kenntnisse darüber vor, dass frühere Mängel im Strahlenschutz in der Schachanlage Asse zu Gefährdungen der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt haben.

Aus der Personendosimetrie der Schachanlage Asse II liegen Daten der amtlichen Messstelle unter anderem auch für den ehemaligen Mitarbeiter Eckbert Duranowitsch vor.

Nach Aussage von Eckbert Duranowitsch hat dieser zurzeit seiner Beschäftigung in der Schachanlage Asse II kein Dosimeter getragen. Diesem Widerspruch geht das BfS nach. Er ist unter anderem auch Gegenstand eines Vorermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig. Das BfS sichtet zurzeit unter anderem die Aufzeichnungen des betrieblichen Strahlenschutzes in der Schachanlage Asse und untersucht im Rahmen des Gesundheitsmonitorings die Expositionssituation der ehemaligen und derzeitigen Mitarbeiter. Diese Arbeiten stehen am Beginn; bis Ende März 2009 wird das BfS über die Schrittfolge des Gesundheitsmonitoring entscheiden. Aufgrund der Situation in der Schachanlage Asse, unter wie auch über Tage, ist die Rekonstruktion der Expositionssituation aufwändig und zeitintensiv. Erste Ergebnisse in exemplarischen Einzelfällen werden bis Ende 2009 erwartet. Ein Gesamtüberblick wird erarbeitet, ein Ergebnis ist eher langfristig zu erwarten.

78. Abgeordneter
Dr. Max Stadler
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu geplanten Projektänderungen im Atomkraftwerk Temelin in der Tschechischen Republik die Europarechtskonformität des tschechischen UVP-Gesetzes insbesondere im Hinblick auf die fehlende Parteistellung von nichttschechischen Einwendern sowie die fehlende gerichtliche Überprüfbarkeit des UVP-Bescheides?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug
vom 10. März 2009**

Auf europäischer Ebene wurden diverse Rechtsakte beschlossen, die die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten betreffen. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht liegt in der vollen Verantwortung des jeweiligen Mitgliedstaates. Die Europäische Kommission in ihrer Eigenschaft als „Hüterin der Verträge“ überwacht den Umsetzungsprozess.

Der Europäischen Kommission stehen entsprechende Handlungsoptionen zur Verfügung, wenn sie der Ansicht ist, dass europäische Zielvorgaben nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sind. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Europarechtskonformität des

tschechischen UVP-Gesetzes zu bewerten und mögliche Umsetzungsdefizite zu rügen.

79. Abgeordneter
Dr. Max Stadler
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung insoweit eine europarechtliche Überprüfung bzw. sonstige Aktivitäten auf europäischer oder bilateraler Ebene?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 10. März 2009

Zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik bestehen regelmäßig bilaterale Kontakte. Aktuelle Themen, wie etwa das geplante Vorhaben am Standort Temelin, sind Gegenstand der Erörterungen im Rahmen der deutsch-tschechischen Kommission, an denen die Bundesländer Sachsen und Bayern teilnehmen.

Nach deutschem Recht ist bei einem ausländischen UVP-Vorhaben in Deutschland diejenige Behörde zuständig, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9b des UVP-Gesetzes). Nach § 24 des Atomgesetzes wären dies im vorliegenden Fall die Bundesländer Bayern und Sachsen. Beide Bundesländer haben sich in eigener Zuständigkeit für eine Beteiligung am Umweltprüfungsverfahren zu Temelin entschieden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 78 verwiesen.

Berlin, den 13. März 2009

